Werk

Titel: Hilfswissenschaften und Quellenkunde

Ort: Weimar

Jahr: 1939

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858700_0003|log17

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Besprechungen und Anzeigen

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde S. 243; 2. Geschichte des Mittelalters S. 278; 3. Frühes Mittelalter (bis 911) S. 313; 4. Deutsche Kaiserzeit (911—1250) S. 323; 5. Spätes Mittelalter (1250—1500) S. 337.

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

Bücherkundliche und Nachschlagewerke S. 243; Archive, urkundliche Quellen, Urkundenlehre S. 245; Bibliotheken, nichturkundliche Quellen, Sprachkunde S. 256; Schriftkunde und Chronologie S. 273; Siegel- und Wappenkunde S. 273; Münzkunde S. 273; Geschichtliche Geographie (Atlanten) S. 277.

Bücherkundliche und Nachschlagewerke

Wilhelm Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit. Hg. von Robert Holtzmann. 1, 1. Heft. Berlin 1938, Ebering; XV, 162 S. - Die schon solange als notwendig empfundene Neubearbeitung von Wattenbachs Geschichtsquellen ist in Fluß gekommen, die erste Veröffentlichung liegt vor. Auf die Bezeichnung als 8. bzw. 7. Auflage hat man verzichtet, es ist eine gründliche Modernisierung. Der von Holtzmann besorgte Teil ist auf zwei Bände berechnet, deren erster die ottonische und die salische Periode umfassen wird, also rund 900—1125, während der zweite der Stauferzeit (1125—1250) gewidmet sein soll. Für die Bearbeitung sind einschneidende Änderungen getroffen worden: der Stoff ist schärfer nach Landschaften und Stämmen gegliedert und unter mehrere Mitarbeiter aufgeteilt worden. Der erste Band soll in vier Heften erscheinen, deren erstes und zweites für „das Zeitalter des Ottonischen Staates" bestimmt sind. - Nach einleitenden Seiten über Wattenbachs Persönlichkeit und den Plan der Neuherausgabe eröffnet R. Holtzmann selbst den Band mit einem Beitrag über „das Reich und Sachsen" In den Ausführungen über die Neubelebung historiographischer Tätigkeit durch die ottonische Renaissance, über Widukind von Korvei, Hrotsvit, Brun von Querfurt, Thietmar von Merseburg sowie über die Geschichtsschreibung in den sächsischen Bistümern und Stiften (Hildesheim, Halberstadt, Paderborn, Quedlinburg u. a.) konnten die wesentlichen Umrisse von Wattenbach-Dümmlers Darstellung (1^7, 350ff.) festgehalten werden; sie ist aber von dem Bearbeiter als berufenem Kenner der Ottonenzeit aufs sorgsamste den heutigen Erkenntnissen und Auffassungen angepaßt und natürlich mit den entsprechenden Literaturverweisen versehen worden. Der von Wattenbach gezogene Rahmen der Beschränkung

auf erzählende Quellen ist in etwa gesprengt, indem wenigstens kurze Ergänzungen über urkundliches und sonstiges Material eingefügt sind. Etwas unorganisch, aber durch die neue Einteilung gefordert, bildet Wipo den Abschluß. Der andere Beitrag, aus der Feder Heinrich Sproembergs über „Niederlothringen, Flandern und Friesland" hat sich von der Vorlage ganz freigemacht und geht neue Wege, weil für diese Gebiete die Forschung der verflossenen Jahrzehnte uns in andern Zusammenhängen denken gelehrt hat; der umfassenden Heranziehung moderner Literatur kommt hier demnach eine besondere Bedeutung zu. Nach einer Darstellung des Kölner Kulturkreises mit Ruotger und den Legendenschriften und der Behandlung Utrechts befaßt sich der umfangreichste Teil mit den südlichen Niederlanden. Die Geschichtsschreibung findet sich hier ganz dem Gesamtbilde der politischen Lage eingeordnet, wie sie von Pirenne gezeichnet worden ist: dem Gegensatze zwischen den territorialen Kräften und der Reichskirche. Wir hören zuerst von den Feudalmächten Flandern-Brabant und der Historiographie in ihren Klöstern, deren Kennzeichnung als dynastisch-territoriale Geschichtsschreibung freilich eher eine Vorwegnahme späterer Entwicklung bedeutet, wenn auch das politische Einteilungsprinzip anzuerkennen ist. Eindeutig ist dagegen die durch ihre großen Bischofschroniken vertretene Haltung der Reichsbistümer Lüttich und Cambrai mit den Klöstern ihres Abhängigkeitsbereiches, die der ersten Gruppe gegenübergestellt werden. - Bei der Neuanlage des wichtigen Handbuches mußten einige Unebenheiten in Kauf genommen werden, wie gelegentliche Wiederholungen (Brun von Köln, Gerhard von Brogne), aber sie fallen keineswegs ins Gewicht. Die neue Einteilung ist heutiger Arbeitsweise angepaßt und gewährleistet für die Publikation am ehesten den raschen Fortgang, der nach diesem guten Anfang dringend zu wünschen ist. T. S.

M. Hélin, Bibliographie analytique des travaux relatifs aux textes latins du moyen âge publiés en Belgique de 1912—1935 (= Archivum latinitatis medii aevi 13, 1938). - Unter nicht weniger als 908 Nummern werden die in den genannten Jahren in Belgien erschienenen Arbeiten zu mittellateinischen Texten aufgeführt und kurz besprochen. Zwei sorgfältige Indices, der Index auctorum et operum und der Index latinitatis, der die in den aufgeführten Arbeiten behandelten lateinischen Wörter aufzählt, erleichtern die Benutzung sehr. Eins fällt auf: bei der Sammlung ist ein etwas äußerliches Prinzip befolgt worden: alles, was in belgischen Zeitschriften erschienen ist, wird aufgenommen, wenn es sonst auch nichts mit Belgien zu tun hat, so daß wir beispielsweise unter 60 über den Sermo Goliae ad praelatos und 61 über das Speculum stultorum lesen, nur weil darüber in der Revue belge d. phil. et d'hist. gehandelt

ist. Ebenso natürlich Analecta Bollandiana, Revue bénédictine. Desgleichen kommen zahlreiche Gelehrte, die keine Belgier sind, zu Wort.
K. Str.

G. Espinas, Un grand commerce médiéval: les draps des Pays-Bas (Annales d'histoire économique et sociale 9, 1937, 58—74). Eine verdienstliche Überschau über in den letzten Jahren erschienene Quellenwerke und Darstellungen in französischer Sprache über den Tuchhandel der niederländisch-flandrischen Gebiete im Mittelalter wird hier gegeben. H. B.

Ina Marie Friedenthal, Gesamtverzeichnis der in den „Beiträgen z. Kunde Estlands" 1—20 [1869—1935], im „Archiv f. d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands" 1, 1—8; 2, 1—2; 3, 1—4 [1841—1895] u. in d. „Mitt. d. Estl. Lit. Ges. 1, 2 [1859, 1860] erschienenen Aufsätze. (Beiträge z. Kunde Estlands, hg. v. d. Estl. Lit. Ges., Anhang zu Bd. 20.) Reval 1937; 40 S.

Eesti Filologia ja Ajaloo Aastaülevaade (Jahresbericht der estnischen Philologie und Geschichte). Hg. v. d. Gelehrten Estnischen Gesellschaft. XIV: 1931. Tartu [Dorpat] 1938; VIII, 275 S. Diese sorgfältig gearbeitete Bibliographie, die seit 1922 (Berichtsjahr: 1918) erscheint, umfaßt in mehreren ihrer neun, durch ein alphabetisches Register erschlossenen Abteilungen nicht nur die gesamte Geschichtsliteratur des Jahres 1931 über Estland, sondern auch alles Wichtige über das ganze baltische Gebiet. L. A.

Archive, urkundliche Quellen, Urkundenlehre

Karl Otto Müller, Gesamtübersicht über die Bestände der staatlichen Archive Württembergs in planmäßiger Einteilung (Veröffentlichungen der württembergischen Archivverwaltung 2). Stuttgart 1937; XII, 237 S. Während das Staatsarchiv in Stuttgart sich aus der Hofregistratur des 16. u. 17. Jh.s entwickelt hat, entstand 1868 im Schloß zu Ludwigsburg ein Staatsfilialarchiv durch Zusammenlegung des Archivs des deutschen Ritterordens in Mergentheim, der gefürsteten Propstei Ellwangen und des Nebenarchivs zu Heilbronn. Hiermit wurden 1921 das Finanzarchiv und das Archiv des Inneren vereinigt, die bis dahin selbständig im Schloß zu Ludwigsburg gelegen hatten. Der Mergentheimer Bestand enthält nur die auf Württemberg bezüglichen Archivalien des deutschen Ritterordens, da die „Generalia" nebst den die österreichischen Balleien betreffenden Akten an das Zentralarchiv des deutschen Ritterordens in Wien, die übrigen an die zuständigen Länderarchive abgegeben worden sind. Raummangel hat seit 1868 dazu geführt, daß wichtige Bestände dem Staatsarchiv Stuttgart unorganisch entnommen und ins Staatsfilialarchiv gebracht wurden wie auch umgekehrt, so daß Teile vieler Bestände heute in beiden Archiven zu suchen sind. Die Gesamtübersicht spiegelt nicht die bestehende Gliederung der beiden

heutigen Archive wider, sondern schafft eine „planmäßige Einteilung": jeder Bestand erhält nach Herkunft und Entstehungszeit seinen Platz in einem aus der Behördenorganisation entwickelten System, so daß auf dem Papier die beiden Archive zu einem Organismus vereinigt sind. Siglen deuten bei jedem Bestand an, in welchem Archiv er zu finden ist. Die Archivalien der altwürttembergischen Stifte und Klöster sind in Abt. A VI zusammengefaßt, die der neuwürttembergischen in Abt. B V. Gerade die neuwürttembergischen Bestände bieten aber auch etwa mit den Reichsstädten (B III) oder dem Deutschorden und Johanniterorden (B IV) reiches nichtklösterliches Material aus mittelalterlicher Zeit. Wie dem Wiener Gesamtinventar ist auch diesem eine Liste der württembergischen staatlichen Archivare beigegeben. H. Be.

Rheinische Heimatpflege Jg. 9 H. 3 (1937), 293—455. - Die achte Archivnummer bringt neben dem Bericht der Archivberatungsstelle der Rheinprovinz für 1937 in der Hauptsache Mitteilungen über rheinische Stadtarchive, wodurch man meist einen guten Überblick über die in den einzelnen Stadtarchiven lagernden Bestände gewinnt. Dankenswert sind besonders die beigegebenen alten Stadtpläne, Ansichten und Grundrißzeichnungen rheinischer Städte. Die Arbeit von Schaus (vgl. DA. 1, 1937, 213 und 2, 1938, 218) kommt jetzt mit den Kreisen Kreuznach und Simmern zum Abschluß. J. R.

Franz Dölger, Empfängerausstellung in der byzantinischen Kaiserkanzlei? Methodisches zur Erforschung der griechischen Urkunden des Mittelalters (AUF. 15, 1938, 393—414). Die von D. Mošin in mehreren Arbeiten vertretene Auffassung, daß nicht nur die griechischen Urkunden der serbischen Herrscher auf Empfängerherstellung beruhten, sondern auch in Byzanz Klosterurkunden auf ähnliche Art entstanden sein könnten, wird von D. abgelehnt. Er hält es vielmehr für wahrscheinlich, daß eine Reihe der von Mošin als Originale behandelten „Empfängerausstellungen" Fälschungen oder Nachzeichnungen sind, und erhebt Einspruch gegen eine Behauptung, die „ohne ausreichende Kenntnis des byzantinischen Urkundenmaterials gegen einen bisher anerkannten Grundsatz (ausschließliche Ausstellung der Kaiserurkunden in der kaiserl. Kanzlei) aufgestellt ist" (S. 397). Zugleich weist er die junge serbische Diplomatik, die gerade durch die Arbeiten von Mošin so stark gefördert ist, nachdrücklich auf die Wichtigkeit der bisher unterlassenen Erforschung der äußeren Merkmale aller serbischen Originale hin, der griechischen wie der serbischen, um so einen methodischen Irrweg zu verhüten. Dem Aufsatz sind 6 lehrreiche Tafeln beigegeben, die seine Beweisführung anschaulich unterstützen. H.-W. Kl.

Heinrich Büttner, Studien z. Gesch. d. Stiftes Hohenburg i. E. während des Hochmittelalters (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh., N. F. 52,

1938, 103—138). In diesem Aufsatz versucht B. als erster, durch eine Untersuchung des Urkundenbestandes eine tragfähige Grundlage für die sich bisher fast ausschließlich auf die in der „Vita s. Odiliae" enthaltenen Nachrichten stützende Geschichtsschreibung zu schaffen. Als wesentlichste Ergebnisse verzeichnen wir: 1. Die Ansetzung der Fälschung BM² 965 auf Ludwig d. Fr. in das beginnende 13. Jh. 2. Die Klärung der auf das sog. Testament der Odilia bezüglichen Fragen: die erste Fassung wird endgültig als Fälschung Grandidiers festgestellt, was trotz eines früheren Hinweises immer wieder übersehen worden ist; die zweite Fassung setzt B. in die gleiche Zeit wie BM² 965, indem er sie als Vorstoß des Niedermünsters wertet, auf den Hohenburg mit BM² 965 antwortet. 3. Die Aufhellung der Entstehung von JL. 4244, einer Fälschung Hohenburgs auf Leo IX., die B. um 1130/40 ansetzt. Bemerkenswert ist die Feststellung der Benutzung einer echten U. Leos, deren Inhalt und Datum (vor 1050) einwandfrei durch Diktatvergleich erschlossen werden. Da das Streitobjekt der beiden ersten Fälschungen in der letzten gleichfalls eine Rolle spielt, ist man versucht, alle drei in Zusammenhang zu bringen. BM² 965 und das Testament ließen sich nach den von B. mitgeteilten Merkmalen zeitlich wohl noch etwas vorrücken (zu 1: das Patronatsrecht begegnet in deutschen UU. nicht erst am Ende, sondern schon Mitte des 12. Jh.s). Unmöglich aber ist, und das ist B. nicht zu bestreiten, die bisher für 1 allgemein, für 2 mehrfach behauptete Ansetzung zu 1115.

H. W.

Dietrich W. H. Schwarz, Das Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124 für das Kloster Engelberg (Zs. f. Schweizer. Gesch. 18, 1938, 1--15). Die Untersuchung entscheidet sich für die von Hirsch angenommene, von Brackmann u. a. jedoch bestrittene Echtheit dieses Diploms (St. 3202) und gewinnt damit auch neue Gesichtspunkte für die Beurteilung der sog. Gründungsurkunde Konrads von Sellenbüren für Engelberg und die in den „Acta Murensia" enthaltene Urkunde Heinrichs V. für Muri von 1114 (St. 3106), die ebenfalls in ihren wesentlichen Teilen als echt zu gelten habe.

H.-W. Kl.

Wolfgang Hagemann, Kaiserurkunden und Reichssachen im Archivio storico von Gubbio (Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 28, 1937—38, 235—267). Diese Abhandlung ist das erste Zeugnis von der eingehenden Bearbeitung der umbrischen Archive, die das deutsche historische Institut in Rom zur Sammlung alles für die Reichsgeschichte bis zum Jahre 1378 wichtigen Materials in Angriff genommen hat. H. gibt zunächst eine sehr ausführliche Beschreibung der im Archivio storico von Gubbio vereinigten Fonds, die trotz ihres Reichtums bisher nur wenig erforscht gewesen sind. Die Regesten werden im nächsten Band folgen. H.-W. Kl.

Abiah Elisabeth Reuter, Chancelarias Medievais Portuguesas 1: Documentos da Chancelaria de Afonso Henriques. Coimbra 1938, Instituto Alemão da Universidade; XXIII, 420 S. Ein Buch, das man schon nach seiner Entstehung mit Vergnügen in die Hand nimmt: unterstützt von der deutschen Forschungsgemeinschaft und vom portugiesischen Instituto para a Alta Cultura, bearbeitet von einer Schülerin Heinrich Finkes, veröffentlicht vom Deutschen Institut der Universität Coimbra mit einem Vorwort von A. G. Ribeiro de Vasconcellos. Die Erforschung des portugiesischen Mittelalters macht mit dieser ersten Sammlung der Königsurkunden, die zunächst die Diplome des ersten portugiesischen Königs Alfons I. (1128—1185) umfaßt, einen fühlbaren Ruck nach vorwärts. Denn obgleich der Quellenwert der Diplome in Portugal wegen der Armut an erzählenden Quellen verhältnismäßig noch größer ist als bei uns, waren doch bisher kaum Ansätze zu ihrer Bearbeitung vorhanden. Aus der Einleitung erfahren wir, daß mehr als die Hälfte der 249 in vollem Text erhaltenen Urkunden Alfons' I. noch ungedruckt waren. Noch vielsagender für den Stand der Forschung ist eine beiläufige Notiz, wonach die portugiesische Fachsprache für den Begriff der urkundlichen „Überlieferung" bisher noch kein Wort besaß. Von einem endgültigen kritischen Urteil über die einzelnen Königsurkunden, die obendrein noch in der Regel unbesiegelt und großenteils von den Empfängern ausgefertigt sind, kann also heute noch keine Rede sein. Die Herausgeberin geht denn auch mit erfreulicher Vorsicht zu Werke, indem sie bei allen in Diplomform vorliegenden Urkunden, deren Originalität nicht auf Grund einer bekannten Hand bestimmt werden kann, die Entscheidung zwischen Empfängerausfertigung und Kopie und sogar Fälschung, falls auch die inneren Kriterien kein klares Bild bieten - - in der Regel offen läßt. Mit Hilfe dieser Zurückhaltung vermag sie für alle Weiterarbeit den Grund zu legen, indem sie die Urkunden auf Grund umfassender Archivstudien zusammenstellt, mit den notwendigen Vorbemerkungen nach den besten Überlieferungen abdruckt, nur bei den relativ wenigen Stücken, die schon in den „Portugaliae Monumenta Historica" stehen, und ein paar anderen sich mit einem Auszug begnügt und im übrigen auch die Deperdita und die neuzeitlichen Fälschungen in Regestenform verzeichnet. Diplomatik und Kanzleigeschichte sowie die Indices werden für den 4. Band versprochen; der 2. und 3. sollen die Diplome der Nachfolger bis 1245 enthalten. Selbstverständlich wird die künftige Forschung gegenüber dieser Pfadfinderleistung im einzelnen Verbesserungen herausfinden: in der Vollständigkeit des Materials, in Textherstellung und Editionstechnik, in Datierungen und Lokalisierungen, vor allem in Echtheits- und Originalitätsfragen. Die Hauptsache aber ist, daß die Weiterarbeit an der portugiesischen Frühgeschichte jetzt auf ganz anderem Niveau erfolgen kann. Aus dem

Vorwort entnimmt man mit Freude, daß die Academia Portugueſa da Hiſtoria für das bevorſtehende portugieſiſche Nationaljubiläum (1940) weitere Veröffentlichungen aus dem gleichen Bereich plant.

Als kleine Anregung ſei eine Einzelheit vermerkt, die ſich auf das Aufkommen des portugieſiſchen Königstitels bezieht und demnach mit der erwähnten Jahrhundertfeier im Zuſammenhang ſteht: iſt Dipl. 87, das ſchon einmal den Königstitel enthält, während die nachfolgenden Dipl. 88—92 ſich wieder mit dem Princeps- oder Infans-Titel begnügen, wirklich ſchon vom März 1139? Denn die Zeugenliſte iſt ſo gut wie identiſch mit Dipl. 104 (Februar 1141) und enthält vor allem ſchon den Biſchof Pedro von Porto, der ſonſt erſt im April 1140 als Elekt (Dipl. 95), ſeit Juni 1140 (Dipl. 96) als Biſchof erſcheint. Auch wird Pedros Vorgänger Johannes Peculiaris, der zum Erzbiſchof von Braga erhoben war und als ſolcher erſt am 26. April 1139 in Rom das Pallium erhielt, ſchwerlich ſchon vorher ſeinen Portoer Nachfolger geweiht haben. Demnach iſt die entgegenſtehende Angabe, wonach Pedro ſchon im Oktober 1138 Biſchof von Porto geweſen wäre (Dipl. 84), doch wohl unter die zahlreichen Irrtümer von Cunhas Erſtlingswerk von 1623 zu rechnen. Dann müßte alſo Dipl. 87 einen Ärenfehler (wohl um zwei Jahre) enthalten, womit ſich die Geſchichte des portugieſiſchen Königstitels weſentlich vereinfachen würde. C. E.

Ruy de Azevedo, Eſtudos de diplomatica portugueſa, 1: Documentos falſos de Santa Cruz de Coimbra. Liſſabon 1935. Derſelbe, Eſtudos de diplomatica portugueſa 2: A chancelaria régia portugueſa nos ſéculos XII e XIII, Parte 1: Diplomas de D. Afonſo Henriques. Coimbra 1938, Imprenſa Acadêmica; 55 S., 1 Tafel. (Sonderabdruck aus der Reviſta da Univerſidade de Coimbra Bd. 14).

Gleichzeitig mit der eben genannten Ausgabe von A. Reuter iſt auch ein portugieſiſcher Diplomatiker am Werke, die lange Zeit kaum beachteten Urkundenſchätze ſeines Landes kritiſch zu erſchließen. Er hat begonnen, „Studien zur portugieſiſchen Diplomatik" vorzulegen und damit faſt 100 Jahre nach dem Tode des bedeutenden João Pedro Ribeiro deſſen Arbeit mit einem inzwiſchen verfeinerten methodiſchen Rüſtzeug fortzuſetzen und zu vertiefen, und zwar im Anſchluß an die deutſche Urkundenforſchung (er beruft ſich ausdrücklich auf Sickel und zitiert mehrfach die Arbeit von Raſſow in AUF. 10). Von den erſten zwei Veröffentlichungen dieſer Reihe liegt uns die zweite vor, die die Kanzlei Alfons' I. von Portugal behandelt, alſo desſelben Königs, deſſen Diplome ſoeben von A. Reuter herausgegeben ſind. Auf dieſe Ausgabe, die damals ſchon ſeit Jahren vorbereitet, aber noch nicht erſchienen war, verweiſt Azevedo deshalb für das nähere Detail, legt aber ſeine Ergebniſſe ſchon vorher vor, um einen Vergleich zu ermöglichen. Dieſer ergibt zwar im einzelnen

einige Abweichungen, im allgemeinen aber weitgehende Übereinstimmung, so daß man den erfreulichen Eindruck gewinnt, daß die Arbeit beiderseits auf dem rechten Wege ist. Azevedo beschreibt zunächst die Entwicklung der äußeren und inneren Merkmale unter den verschiedenen Kanzlern, um dann gesondert die Frage der Besiegelung, die Scheidung zwischen Kanzlei- und Empfängerausfertigungen und das Verfahren Alfons' II. bei seiner allgemeinen Bestätigungsaktion zu behandeln. Seine Ausführungen gewähren einen tiefen Blick in die schwierigen Probleme dieser interessanten Kanzlei, die von deutschen Verhältnissen sehr weit geschieden ist. Leider ist uns seine vorausgehende, oben an erster Stelle genannte Arbeit nicht zugänglich; doch entnehmen wir aus den wiederholten Erwähnungen bei A. Reuter, daß Azevedo hier erstmalig den Versuch macht, mit methodischer Urkundenkritik einen portugiesischen Empfängerfonds zu bewältigen, und dabei ebenfalls zu bedeutsamen Ergebnissen gelangt ist. C. E.

M. Gębarowicz, Polska, Węgry czy Sycylia odbiorca listu Paschalisa II, JL. Nr. 6570 (Kwartalnik Hist. 51, 1937, 513—553). Polemisiert gegen Kozłowska-Budkowa wegen ihrer Stellungnahme zu dem in der Literatur umstrittenen Brief Paschalis' II. in ihrem Repertorium der polnischen Urkunden (vgl. DA. 2, 1938, 225) Nr. 22. Er will diesen Brief, als dessen Empfänger ein ungarischer Metropolit im allgemeinen gilt, für die polnische Kirchengeschichte in Anspruch nehmen. H. L.

A. Moepert, Zur ältesten Bistumsurkunde von 1155 (Archiv f. schles. Kirchengesch. 2, 1937, 1—32) gibt besonders Untersuchungen über den genannten Besitz des Bistums Breslau und ergänzt wirkungsvoll, wenn auch manchmal hypothetisch, die Arbeit von Midunsky (vgl. DA. 1, 515). K. Br.

Urkundenbuch der Benediktiner-Abtei St. Stephan in Würzburg. Ergänzungsheft, bearb. von Joseph Widemann (Veröffentl. d. Ges. f. fränk. Gesch.). Erlangen, Palm und Enke 1938; 100 S. - Das vorliegende Heft bringt mit 124 Stücken eine Reihe von Ergänzungen vornehmlich für die Zeit des 14. Jh.s sowie eine Anzahl von Berichtigungen zum 2. Band des Urkundenbuches. K. J.

Mecklenburgisches Urkundenbuch. Hg. v. d. Verein f. mecklenb. Gesch. u. Altertumskunde. 25, Teil A, Nachträge, 1. Reihe: 1166—1400. Schwerin 1936, Baerensprungsche Buchdruckerei; 664 S. - Nachdem das Mecklenburgische Urkundenbuch in seinen ersten 24 Bänden mit fast 14 000 Nummern die Urkunden der Jahre 786—1400 gebracht und damit sein Ziel erreicht hatte, ergab sich die Notwendigkeit, die zahlreichen Nachträge, die sich bei einem nicht vom Fonds, sondern vom Betreff ausgehenden Urkundenbuch niemals vermeiden lassen

werden und die hier außerdem noch ſehr ſtark dadurch bedingt ſind, daß der 1. Bd. bereits 1863 erſchienen iſt, zu veröffentlichen. Die Bearbeitung dieſer Nachträge lag ebenſo wie bei den Bänden 22—24 in den Händen F. Stuhrs, des früheren Schweriner Archivdirektors, der ſich ſeiner Aufgabe mit gewohnter Zuverläſſigkeit und Sorgfalt unterzogen hat. Von den über 1000 Nummern, die er in dem hier anzuzeigenden Band vorlegt, bringen etwa 450 bisher ungedruckte Urkunden, bei denen es ſich in der Hauptſache um Bürgerteſtamente des Lübecker Staatsarchivs und um Diplome handelt, die bei der 1913 begonnenen ſyſtematiſchen Durchforſchung der kleineren mecklenburgiſchen Archive aufgefunden wurden. Darüber hinaus haben fernerhin die päpſtlichen Regiſter im Vatikaniſchen Archiv eine nicht unerhebliche Anzahl von Stücken geliefert, die im weſentlichen perſonalgeſchichtlich wertvolle Aufſchlüſſe vermitteln. Was endlich die ſchon an anderer, oft ſehr entlegener Stelle gedruckten Urkunden betrifft, ſo wird auch ihre Zuſammenfaſſung in dem vorliegenden Nachtragsband der landesgeſchichtlichen Forſchung in Mecklenburg zweifelsohne in ganz hervorragendem Maße zugute kommen. Zur Methode der Edition ſelbſt ſei bemerkt, daß ſie muſtergültig iſt und allen an eine moderne Urkundenpublikation zu ſtellenden Anforderungen Rechnung trägt. Anderer Meinung kann man nur darüber ſein, ob Grabinſchriften in ein Urkundenbuch hineingehören. Für ſie wären doch ſicherlich die Bau- und Kunſtdenkmäler der geeignetere Platz. Des weiteren wäre es im Intereſſe einer beſſeren Überſichtlichkeit auch wohl tunlicher geweſen, alle Nachträge geſchloſſen in einer Reihe anſtatt in 3 Reihen, die jetzt vorgeſehen ſind, zu veröffentlichen. Dieſe kleinen Ausſtellungen ſollen und können jedoch den Wert der Leiſtung des Herausgebers, der ſeine langjährigen und erfolgreichen Arbeiten am Mecklenburgiſchen Urkundenbuch mit dem 2. Teil von Bd. 25 demnächſt abſchließen wird, nicht beeinträchtigen.

Stettin. Adolf Dieſtelkamp.

V. Seidel, Zur Beurteilung der Leubuſer Stiftungsurkunde (Archiv f. ſchleſ. Kirchengeſch. 3, 1938, 20—28). Erklärt gegen Krupicka (vgl. DA. 1 1937, 515) dieſe in Anlehnung an ſeine früheren Unterſuchungen erneut für unecht. K. Br.

Anton Julius Walter, Die deutſche Reichskanzlei während des Endkampfes zwiſchen Staufern und Welfen, Innsbruck 1938, F. Rauch; 198 S. Die Entwicklung der Kaiſerdiplomatik unter Heinrich VI., Philipp von Schwaben und Otto IV. iſt bisher verhältnismäßig wenig behandelt; im weſentlichen waren wir für dieſe Zeit auf die Bemerkungen Schums in den „Kaiſerurkunden in Abbildungen“ angewieſen. Dieſe Lücke will das Buch von Walter ausfüllen; als Hauptaufgabe hat er es ſich dabei geſtellt, die uns namentlich bekannten Notare mit den einzelnen Schreibern zu identifizieren: ſo will er in Heinricus E.,

einem unter Heinrich VI. besonders viel beschäftigten Schreiber, der auch gelegentlich noch unter Philipp und Otto tätig ist, den späteren Speyrer Bischof Konrad von Scharfenberg sehen; Heinricus J., unter Philipp und Otto die wichtigste Persönlichkeit der Reichskanzlei, wäre nach seinen Darlegungen mit dem plebanus Markward von Überlingen identisch. Ein solcher Versuch einer Identifikation kann aber nur auf einem sorgfältigen Schrift- und Diktatvergleich aufbauen. Eine Nachprüfung seiner Schriftbestimmungen ist ohne Kenntnis der Originale im einzelnen nicht möglich, es sei deshalb hier darauf hingewiesen, daß P. Zinsmaier an Hand der im Generallandesarchiv zu Karlsruhe liegenden Originale Philipps und Ottos IV. gezeigt hat (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. 52, 1938, 202), daß W.s Schriftbestimmungen mit einer gewissen Vorsicht aufgenommen werden müssen, und daß in zwei Fällen Schreiber von Urkunden bestimmt werden, welche nur in kopialer Überlieferung erhalten sind. Die gleichen Bedenken müssen auch gegen die Diktatuntersuchungen geltend gemacht werden. W. betont zwar eingangs selbst, daß sie allein vielfach nur hypothetisch bleiben müssen (S. 21); baut aber im Fortgang seiner Arbeit gerade auf dem Diktatvergleich weitgehende Schlüsse auf. Er hat hierfür sich im wesentlichen auf die Arengen gestützt und die übrigen Urkundenteile viel zu sehr vernachlässigt. So kommt er zu recht eigenartigen Ergebnissen. Der Notar Helfrich, der nach W.s eigenen Worten (S. 145) eine Markward nachgeordnete Stelle einnahm und im wesentlichen nach dessen Diktat arbeitete, soll auf der anderen Seite Urkunden verfaßt haben, die dann Markward selbst geschrieben hat. Den von W. für jeden Notar aufgestellten Regesten kommt demnach nur bedingter Wert zu, aber auch die Identifikationen selbst bleiben, wie jüngst H.-W. Klewitz in seiner ausführlichen Besprechung des Buches (GGA. 1938, 354 ff.) am Beispiel Konrads von Scharfenberg gezeigt hat, in starkem Maße rein hypothetisch. Grundsätzlich möchte ich hier nur noch die Frage aufwerfen, ob es im 13. Jh. bei der immer mehr zunehmenden Benutzung von Formelbüchern und formularmäßigen Behelfen überhaupt noch möglich ist, die Diktate der einzelnen Notare scharf voneinander zu trennen. So bleibt der Ertrag des Buches von W. im ganzen nur gering, die notwendige Diplomatik der Urkunden Philipps und Ottos IV. hat es uns nicht gebracht. K. J.

Rudolf Kenkmann, Die älteste Urkunde des Stadtarchivs zu Tallinn [Reval] 700jährig (deutsche Zusammenfassung eines estnischen Aufsatzes). Reval 1937. Reproduziert ein Mandat des Legaten Wilhelm von Modena von 1237 (Bunge, Livl. UB. 148), übrigens das früheste Zeugnis für die Verkündigung eines Reichsgesetzes in Riga und Reval, nämlich des Edikts Friedrichs II. von 1220 gegen kirchenfeindl. Verordnungen der Städte (MG. Const. 2, 107. BF. 1203). L. A.

Max Hein, Die päpſtlichen Handelsprivilegien für den Deutſchen Orden von 1257 und 1263 (Altpr. Forſchungen 15, 1938, 235—237). Von berufener Seite, durch den Herausgeber des preußiſchen Urkundenbuches, erfährt der ſeit Sattler in der Literatur durchgängig vertretene Irrtum (ſo noch von Renken 1937!), nach dem das Handelsprivileg Alexanders IV. für den Deutſchen Orden (1257) eine Fälſchung der Ordenskanzlei aus dem 14. Jh. ſei, ſeine hoffentlich endgültige Widerlegung. H.-J. Sch.

H. Appelt, Die Echtheit der Trebnitzer Gründungsurkunden (1203/18) (Zſ. d. Ver. f. Geſch. Schleſiens 71, 1937, 1—56). A. kommt in ſeiner ſehr ſorgfältigen Arbeit in ſcharfer Ablehnung der „hyperkritiſchen Einſtellung" Schultes, der die Mehrzahl der vor 1241 liegenden ſchleſiſchen Urkunden als gefälſcht anſehen zu müſſen glaubte, zu der Überzeugung, daß die behandelten, von Schulte verdammten Urkunden echt ſind, und bezeichnet St. Theodor in Bamberg als Mutterkloſter von Trebnitz. K. Br.

Hans Thieme, Staufiſche Stadtrechte im Elſaß (Zſ. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58, Germ. Abt., 1938 [Stutz-Feſtſchrift], 654—73). Ausgehend von der Unterſuchung Fr. Beyerles über das Breiſacher Stadtrecht (ebda. 39, 1918, 318ff.) ſucht Th. in den erſt nach dem Interregnum beurkundeten Stadtrechten von Kolmar, Schlettſtadt, Neuenburg und Mühlhauſen ältere ſtaufiſche Beſtimmungen und ihre etwaige Beeinfluſſung vom Freiburger Recht nachzuweiſen. Das geſchieht vorläufig nicht für den Geſamtkomplex, ſondern nur für Arenga und Eſchatokoll der Urkunden und einige beſonders beweiskräftige Beſtimmungen. Ein vorläufiges Filiationsſchema veranſchaulicht die Ergebniſſe, die allerdings noch der Nachprüfung und Erweiterung bedürfen. W. H.

Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg. Mit Unterſtützung der Stadt Brugg hg. von Georg Boner. (Aargauer Urkunden, hg. von der Hiſtoriſchen Geſellſchaft des Kantons Aargau, 7. Teil) Aarau 1937, Sauerländer; VI, 414 S. mit 3 Siegeltfln. - Der ſiebente Band der Aargauer Urkunden iſt, wie alle ſeine Vorgänger aus dieſer Serie, kein eigentliches Urkundenbuch. Es handelt ſich vielmehr um ausgedehnte Regeſten, bei denen die weſentlichen Partien des Kontextes im urſprünglichen Wortlaut wiedergegeben werden. Dieſes Verfahren möchte man vom Standpunkt der Diplomatik aus bedauern. Man wird es jedoch durchaus begreifen, wenn man daran denkt, daß die Archive der aargauiſchen Kleinſtädte, die im aargauiſchen Urkundenwerk zur Hauptſache benutzt werden, wenige bedeutende Urkunden enthalten, deren gründliche diplomatiſche Prüfung ſich lohnen würde; in den meiſten Fällen handelt es ſich um Kaufurkunden von ganz ſtereotypem Formular. Die 805 im vor-

liegenden Band publizierten Stücke umfassen den Zeitraum von 1284--1792. Aus dem 13. Jh. datiert aber nur das 1284 von Rudolf von Habsburg verliehene Stadtrecht, das allerdings nur noch in zwei Kopien des 15. Jh. vorliegt. 286 Stücke entfallen auf den Zeitraum bis 1500. Von diesen mittelalterlichen Urkunden erheischt die kleine Zahl von 70 vor 1415 liegenden Stücken aus habsburgischer Zeit 1415 wurde Brugg bernisch · · unser spezielles Interesse. Denn die Stadt Brugg liegt im Zentrum des ältesten habsburgischen Besitzes. Jede neue Bereicherung unserer Kenntnisse über Verwaltung und Umfang dieser Güter ist sehr willkommen und für die allgemeine Schweizer Geschichte besonders wertvoll. Die große Masse der publizierten Urkunden wird aber nur der Lokalgeschichte zugutekommen, für deren Bedürfnisse das Werk auch in erster Linie gedacht ist. Ein Nachteil des Buches bleibt es, daß z. B. die landesherrlich-habsburgischen Urkunden nicht immer im vollen Wortlaut wiedergegeben wurden. Etwas merkwürdig mutet sodann die in Fraktur gedruckte lateinische Urkunde des Bischofs Johann von Basel vom 7. Juni 1347 (Nr. 10) an. An diese wenigen Bemerkungen sei die Frage geknüpft, ob man nicht mit Vorteil für die weiteren Bedürfnisse der Wissenschaft · · für die Drucklegung dieser an sich nicht sehr bedeutenden Bestände trotzdem etwas präzisere und der Diplomatik eher entsprechende Richtlinien aufstellen könnte. Erwähnt seien die guten Register des Bandes, namentlich das ausgezeichnete Sachregister; ferner die Siegeltafeln, die noch der verstorbene Meister aargauischer Geschichte, Walter Merz, zusammengestellt hat. M. B.

Wilhelm Neukam, Bruchstück eines verlorenen Aechtbuchs des ehemaligen kaiserlichen Landgerichts Nürnberg aus dem 1. Viertel des 14. Jh. (67. Jber. d. Hist. Ver. f. Mittelfranken 1937, 3—31). Sorgfältiger Abdruck unter Beigabe eines Lichtbilds. P. S.

Karl Puchner, Das älteste Urbar des Klosters Kastl (Verhandl. d. Hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensburg 87, 1937, 185—216). Ausgabe des zwischen 1334 und 1338 von Abt Hermann, dem Verfasser der deutschen Kastler Reimchronik, angelegten Urbars; besonders dankenswert die genauen Ortsbestimmungen. P. S.

Regesten der Reichsstadt Aachen (einschließlich des Aachener Reiches und der Reichsabtei Burtscheid). 2; 1301--1350. Bearb. von Wilhelm Mummenhoff (Publ. d. Ges. f. rhein. Gesch.kde. XLVII). Bonn 1937, K. Schroeder; XI, 488 S. Von dem für die Zeit von 1250—1519 vorgesehenen Aachener Regestenwerk ist nun als erster der 2. Band erschienen. Er umfaßt die reichsgeschichtlich so bedeutsame erste Hälfte des 14. Jh.s und, bei der Rolle, die Aachen als Krönungsstadt gespielt hat, unter seinen 889 Nummern vieles, was über den Rahmen der Territorialgeschichte hinausgeht. Freilich

iſt faſt alles bereits bekannt und ſehr vieles ſchon in den entſprechenden Bänden der Conſt. gedruckt. Auch der übrige, für den engeren landesgeſchichtlichen Bezirk bedeutſame Inhalt iſt überwiegend ſchon an irgendeiner Stelle veröffentlicht worden. So liegt der Hauptwert der Veröffentlichung in der Zuſammenfaſſung des bisher weitzerſtreuten Stoffes, deſſen Sammlung allerdings eine ungeheure Arbeitsleiſtung darſtellt, ſowie auf ſeiner muſtergültigen, wiſſenſchaftlichen Anſprüchen vollauf genügenden Verarbeitung. Dies Urteil gilt ſowohl von der Faſſung der Regeſten ſelbſt als auch von den Anmerkungen, die alle notwendigen Angaben über handſchriftliche und gedruckte Überlieferung, Regeſten und Erwähnungen enthalten. Nachrichten aus erzählenden Quellen ſind bei dem ſich auf die Urkunden beſchränkenden Bande nicht berückſichtigt worden, was man bedauern möchte; denn gerade aus ihnen wäre noch manche Aufhellung der Rolle Aachens in der Reichsgeſchichte zu holen geweſen. Das beigegebene Orts- und Perſonenregiſter iſt reichhaltig und, wie Stichproben ergaben, offenbar auch zuverläſſig. Das Sachregiſter reicht dagegen, zum Nachteil für den ſyſtematiſch vorgehenden Benutzer, nicht aus. Vielleicht wird dieſem Mangel beim erſten Bande abgeholfen, dem wir nach dem guten Anfang, den das Geſamtwerk mit dem vorliegenden Teil genommen hat, nur wünſchen können, daß er bald erſcheinen möge. H. W.

Friedrich Bock, Über Regiſtrierung von Sekretbriefen (Quell. und Forſch. a. ital. Arch. u. Bibl. 28, 1937/38, 147—234). B. unterſucht die aus dem Pontifikat Johanns XXII. (1316—34) erhaltenen Sekretregiſter und vertritt im Gegenſatz zu der bisherigen Forſchung die Meinung, daß ſie keine Regiſter ſeien, ſondern eine einmalige Aktenſammlung, die wahrſcheinlich erſt unter Johanns Nachfolger, Benedikt XII., und vielfach auf Grund von vorläufigen Entwurfstexten angefertigt ſei. Er geht dabei die Regiſterbände einzeln durch, auch die Fragmente der urſprünglichen Papierſekretregiſter und die nach Cambrai und Paris verſprengten Pergamentbände, und ſucht überall ſolche Einzelfälle heraus, die Schlußfolgerungen ermöglichen. Beſonders wichtig iſt der Nachweis einer großen Zahl von Urkunden, die gleichzeitig auch in den Regiſtra Avinionenſia ſtehen, und zwar nicht ſelten mit Abweichungen in der Datierung oder im Wortlaut; in ſolchen Fällen erklärt Bock ſtets die Avinioneſiſchen Regiſter für allein maßgebend. K. J.

Akten und Rezeſſe d. livländ. Ständetage. Hg. v. d. Geſ. f. Geſch. u. Altert.kde. zu Riga, bearb. v. Albert Bauer. 2, 2. Lief. (1467 bis Jan. 1472). Riga 1938; S. 57—116. - Die abgedruckten und ausführlichen kommentierten Urkunden behandeln in erſter Linie den Kampf des Ordensmeiſters Wolthus v. Herſe um die Führung in Orden und Land, ſeinen Sturz, den Sieg der bisherigen Verfaſſung

des Ordens, die Schwächung desselben und mittelbar die Festigung der Stellung der Vasallenschaften. L. A.

Bibliotheken, nichturkundliche Quellen, Sprachkunde

Karl Langosch, Mittellatein als Deutschkunde · · eine nationale Aufgabe deutscher Wissenschaft und Schule (Deutschkundliche Arbeiten, A. Allg. Reihe Bd. 10). Breslau 1937, Maruschke u. Berendt; X, 150 S. · Ein beredter Aufruf, um dem Fach, dessen enge Verbindung mit unserem Arbeitskreis jedem Einsichtigen klar ist, seine frühere Stellung nicht nur wiederzuerobern, sondern auch mit dem Hinweis auf seine nationale Bedeutung stärker zu sichern. Das geschieht durch einen Überblick über die Entwicklung der Sprache und der Literatur des deutschen Mittellateins, natürlich nicht ohne Hinweis auf die universaleren Zusammenhänge. Man möchte dem bewegten Appell allen Erfolg wünschen; ob er an den maßgebenden Stellen gehört wird? W. H.

Anton Blaschka, Zum mittellateinischen Stilvergleich (Zs. f. sudetendeutsche Gesch. 2, 1938, 168—175). Im Anschluß an die Kontroverse zwischen Pivec und Hellmann wirft Blaschka die grundsätzliche Frage des Stilvergleichs an mittellateinischen Briefen auf. Die verbreitete Methode des lexikalisch-phraseologischen Vergleichs sei nicht zu verwerfen, aber wegen der möglichen Irreführung vorsichtig zu kontrollieren; hierfür seien Untersuchungen über die sprachlichen Vorbilder, über Reim und Rhythmus und an erster Stelle die Schallanalyse zu empfehlen. Auch die „integrale Stilanalyse" der klassischen Philologie, die von der Sprachlogik her den Textbau vom Ganzen bis in die Redeteile hinein zergliedert, könne Erfolge bieten, sei aber nicht auf alle Einzelfälle anwendbar. Vor allem sei niemals alles auf eine Karte zu setzen. Diese theoretischen Darlegungen stimmen mit den anderweits empirisch gewonnenen Ergebnissen weithin überein. Nur hinsichtlich der allgemeinen Rhythmik (außerhalb der festen Kursusformen) und der Schallanalyse wird der Historiker lieber noch abwarten, bis die Philologie sich über die Erfolgsaussichten geeinigt hat. Einstweilen ist statt dessen auf die Sonderformen des Briefstils hinzuweisen, vor allem auf die Adressen und Verkehrsformen, die sich keineswegs, wie Blaschka glaubt, einfach aus den „Artes epistolandi" und Formularen ergeben, sondern häufig eine Handhabe zur Verfasserbestimmung gewähren. Für letztere wird es im übrigen immer noch das beste sein, an erster Stelle nach sachlichen Anhaltspunkten Ausschau zu halten. C. E.

Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, hg. von E. Kuphal. Sonderreihe: Die Handschriften des Archivs, Heft X, Abt. 1. Deutsche und niederländische Handschriften, bearbeitet von K. Menne. Köln 1937, P. Neubner; X, 697 S. Auf die Verzeichnung des reichen Handschriftenbestandes des Kölner Stadtarchivs sei hier hingewiesen,

weniger wegen des für den Hiſtoriker wichtigen Materials - - zumal da die „Chroniken und verwandten Darſtellungen" bereits im 20. Heft der Mitteil. aus dem Stadtarchiv knapp bekanntgemacht werden - als wegen der Art der Durchführung und der ſich dadurch ergebenden Bedeutung für die mittelalterliche Handſchriftenkunde. H. D.

Falconer Madan, H. H. E. Craſter, N. Denholm-Young, A Summary Catalogue of Weſtern Manuſcripts in the Bodleian Library at Oxford, vol. 2 part 2. Oxford 1937, Clarendon Press; XI, 562 S. -- Der vorliegende Band enthält die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von der Bodleiana erworbenen Handſchriften und füllt dadurch die bisher noch beſtehende Lücke. Somit kann unter Einbeziehung des Katalogs in Quart (Coxe uſw.) die eigentliche Katalogiſierung der abendländiſchen Handſchriften der Bodleiana als abgeſchloſſen gelten; der noch ausſtehende Bd. 1 ſoll nur eine Überſicht über die Signaturen und eine hiſtoriſche Einleitung bieten. Das Aufnahmeverfahren war urſprünglich nach dem Vorbild der „Inventaires ſommaires" der Pariſer Nationalbibliothek geplant, iſt dann aber erheblich ausführlicher ausgefallen. Beigefügt ſind auch Berichte über die verſchiedenen Kollektionen und im einzelnen Literaturangaben, unter denen man auch neuere deutſche Veröffentlichungen nicht vermißt. Man kann die Bodleiana und ihre Benutzer zum Gelingen des bedeutenden Werkes beglückwünſchen. C. E.

Acta Conciliorum Oecumenicorum iuſſu atque mandato Societatis Scientiarum Argentoratenſis ed. Eduardus Schwartz. Tomus II: Concilium univerſale Chalcedonenſe, vol. 1—6, Berolini 1932—38. - Kurz vor ſeinem 80. Geburtstag hat Eduard Schwartz dieſen umfangreichſten Tomus ſeines Konzilienwerks, über deſſen glänzende Eigenſchaften hier nichts geſagt zu werden braucht, vollendet. Er umfaßt außer den griechiſchen Geſta (vol. 1) und deren 100 Jahre jüngerer, während des Dreikapitelſtreites entſtandener Überſetzung (vol. 3) noch eine große Zahl von Dokumenten aus dem Umkreis des Chalcedonenſe, die im Zuſammenhang der ſie überliefernden, zum Teil zeitgenöſſiſchen Sammlungen erſcheinen. So enthält vol. 2, 1 eine noch von Papſt Leo I. veranlaßte publiziſtiſche Sammlung von Akten und Briefen zum Eutyches-Streit (448/49), darunter den „Tomus Leonis" (JK. 423); vol. 2, 2 ein gleichfalls von Leo I. zuſammengeſtelltes Bündel der wenigen gleich lateiniſch vorliegenden Stücke des Chalcedonenſe ſelbſt, ferner Kanones und Symbol in der Überlieferung der lateiniſchen Kanonesſammlungen (Priſca, Dionyſiana I. II., Dionyſiana aucta, Hiſpana); vol. 4 Briefe von und an Papſt Leo zur Reichskirchenpolitik; für die hier und in den andern voll. neu herausgegebenen 133 Stücke finden ſich auf S. 170ff. Index und Konkordanz zur Zählung der Ballerini (= Patr. lat. 54). Vol. 5 iſt die erſte vollſtändige Ausgabe der nach Pariſ. lat. 12098

benannten „Collectio Sangermanensis", umfassend: 1. die von Cassiodor veranlaßte Übersetzung der von Kaiser Leo I. über das alexandrinische Schisma 457/58 veröffentlichten Briefe („encyclia"). 2. Das „Breviarium" des Liberatus von Karthago. 3.—16.: Material zur Verteidigung der 3 Kapitel. Prosopographie, Topographie und Indices (vol. 6) beschließen das Ganze. Vgl. auch H. v. Campenhausen in Theolog. Blätter 1938, H. 6/7, und künftig H. Lietzmann in Zs. d. Sav.-Stift. d. RG. 59, Kan. Abt. 28, 1939. G. Roe.

Prokop von Caesarea, Der Gotenkrieg (Kriegsgeschichtliche Bücherei 35/36). Berlin 1938, Junker u. Dünnhaupt; 144 S. · Die Übersetzung des Prokopischen Gotenkrieges Gerwin Roethes verdient weit über den Leserkreis der bekannten kriegsgeschichtlichen Bücherei hinaus Beachtung. Der Text ist nach der Teubnerausgabe von J. Haury neu übersetzt. Die geschickte Auswahl versteht es, die Linien des Kriegsverlaufes eindrucksvoll herauszuschälen und so ein wirkungsvolles Gesamtbild erstehen zu lassen. Knapp gehaltene Verbindungstexte garantieren dabei den Zusammenhang des Ganzen. Vielleicht · · das ist der einzige Wunsch · · wäre I 1—4 besser mitübersetzt worden; gerade hier finden sich für die allgemeine Charakteristik der Goten und Theoderichs denkwürdige Sätze, die zumal als Einleitung für den Leser von Wert sind. In einer Einführung zeichnet Roethe den geschichtlichen Hintergrund und würdigt den Wert des Prokopischen Berichtes. U. Gm.

Bruno Krusch, Die „Lex Salica": Textkritik, Entstehung und Münzsystem (HVS. 31, 1938, 417—437). Bietet eine Auseinandersetzung mit K. A. Eckhardts Studie über die Gesetze der Merovinger und Karolinger (Zs. d. Sav.-Stift. f. RG., Germ. Abt. 55, 1935, 232 ff.) und mit der vom gleichen Vf. in den Schriften der Akad. f. deutsches Recht veranstalteten Ausgabe der Lex Salica. U. E.

Wilhelm Levison, A propos du calendrier de S. Willibrord (Rev. Bén. 50, 1938, 37—41). Unter Hinweis auf die Bemerkungen von Bischoff über Einritzungen in Handschriften des frühen Mittelalters (vgl. DA. 2, 1938, 240) erklärt L. eine Anzahl solcher Einritzungen in dem aus Echternach stammenden Kalendar des hl. Willibrord. Er kann sie als Hinweis auf historische Ereignisse aus der Zeit Karl Martells, als dessen Todestag wie in den Ann. s. Amandi und den Ann. Petaviani der 15. Oktober angegeben ist, enthüllen, womit deutlich wird, wie eng die Beziehungen zwischen Echternach und dem Hause Pippins von Heristal gewesen sind. H.-W. Kl.

Max Buchner, Die Areopagitika des Abtes Hilduin von St. Denis und ihr kirchenpolitischer Hintergrund (HJb. 58, 1938, 55—96). Bringt den Schluß des quellenkritischen Teils seiner Studien zur Gleichsetzung Dionysius' des Areopagiten mit dem hl. Dionysius von Paris

(vgl. DA. 2, 1938, 234). B. unterſucht zunächſt die von dem Areopagiten (angeblich) verfaßten Schriften, von denen Hilduin in ſeiner Biographie eine eingehende Inhaltsangabe bringt und an deren Überſetzung er aktiven Anteil genommen hat, ferner die für die Lebensbeſchreibung ertragreicheren Briefe. Neben den tatſächlich, wenn auch fälſchlich dem Areopagiten zugeſchriebenen Briefen und Schriften gibt es ein weiteres Schreiben des Dionyſius an Apollophanius, deſſen Überlieferung bloß auf Hilduin zurückgeht und das wahrſcheinlich von ihm zu dem Zweck gefälſcht wurde, um ein genaues Selbſtzeugnis des Areopagiten für ſeine Lebenszeit zu erhalten. Auch eine weitere Quelle, die Hilduin ſtark überarbeitet in ſeine Vita aufgenommen hat, die „Historia Ariſtarchi" (Schilderung des antiken Athen) erweiſt ſich als eine Fälſchung. Buchner nimmt an, daß ſie auf Hilduins Anregung vielleicht von dem berühmten Liturgiker Amalar von Metz angefertigt wurde. Ein Exkurs behandelt das Verhältnis der „Acta fabuloſa" zu Hilduins Dionyſiusbiographie. N. E.

Paul Lehmann, Reſte einer Bilderhandſchrift des Hrabanus in Berlin (Zentralbl. f. Bibl.weſen 55, 1938, 173—181). Vor geraumer Zeit iſt es K. Chriſt gelungen, Fragmente einer wohl im letzten Viertel des 14. Jh.s in Katalonien entſtandenen Bilderhandſchrift von Hrabans Enzyklopädie für die Berliner Staatsbibliothek zu erwerben; zu 108 Pergamentblättern geordnet bilden ſie jetzt das Mſ. lat. fol. 930 und werden von L. zum erſtenmal eingehend beſchrieben. H.-W. Kl.

Paul Willem Finſterwalder, Die ſogenannte Homilia Leonis IV., ihre Bedeutung für Hinkmars Capitula und Reginos Inquiſitio (Zſ. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58, Kan. Abt. 27, 1938 [Stutz-Feſtſchrift], 639—664). Mit dem Alter und der Entſtehungsart des eigenartigen Stückes hat ſich die Forſchung ſchon oft beſchäftigt, iſt aber bisher zu keinem übereinſtimmenden oder auch nur einigermaßen befriedigenden Ergebnis gelangt. Die Homilia iſt handſchriftlich und im Druck oft überliefert, aber es fehlt jeder Verſuch einer kritiſchen Ausgabe. Deshalb vermögen auch Finſterwalders Ergebniſſe nicht reſtlos zu überzeugen. Er nimmt als Urform ein altes Biſchofskapitel an, das vermutlich im Reimſer Sprengel und vielleicht ſogar von Hinkmar verfaßt worden iſt. Immerhin wäre damals auch ſchon eine ältere Vorlage, von etwa 800, vorhanden geweſen. Die in der Form knappe und inhaltlich doch erſchöpfende Anführung aller weſentlichen Vorſchriften über Amts- und Lebensführung der Kleriker bewirkte, daß die Homilia allmählich zu einer für alle Diözeſen verbindlichen Synodaladmonitio wurde. Zur Verwendung in Rathers Synodica (S. 647) iſt anzumerken: Laon 274 iſt ſelbſtverſtändlich ſaec. X, und nur fälſchlich als ſaec. XII ſtehengeblieben. Außerdem gibt es noch

eine dritte Überlieferung der Synodica: Berlin Phill. 1676 Bl. 7—8' (10. Jh.). Der Text beginnt dort unter Fortfall des vorderen Rahmenteils mitten in der Homilia und läuft bis zum Schluß der Synodica: et haec vestimenta nitida sint et Christo repraesentare (= Migne 136, 559 Z. 10—568 Z. 12). F. W.

Ernst Perels, Propagandatechnik im IX. Jahrhundert. Ein Original-Aktenstück für Erzbischof Gunthar von Köln (AUF. 15, 1938, 423—425). - In der Hs. Köln Dom 117 findet sich ein Heft mit den Aktenstücken zur Wiedereinsetzung Erzbischofs Gunthars von Köln (865) und einer Schlußnotiz, die zu häufiger Abschrift dieses Heftes und Beförderung an möglichst viele Bischöfe auffordert. Es handelt sich also um ein Original-Schriftstück aus Gunthars Propaganda. P. beschreibt das früher nicht richtig gedeutete Stück und bemerkt mit Recht, daß dadurch ein seltenes und besonders für die Briefforschung wichtiges Licht auf die damaligen Formen und Möglichkeiten der Verbreitung politischer Schriftstücke fällt. C. E.

Percy Ernst Schramm, Ordines-Studien II: Die Krönung bei den Westfranken und den Franzosen; Ordines-Studien III: Die Krönung in England (AUF. 15, 1938, 3—55, 305—391). Die Grundlage beider Studien bildet der Aufsatz des Vf. über die westfränkisch-angelsächsische Krönung im 10. Jh. (vgl. NA. 50, 720 Nr. 220). Hatte er damals den wichtigsten und schwierigsten Zeitabschnitt herausgenommen und in eingehender Untersuchung die Verwandtschaft und zeitliche Einordnung der für die Entwicklung maßgebenden Ordinestexte geklärt, so gibt er jetzt eine gleichmäßige Übersicht über das gesamte Material, indem er neben den eigentlichen Krönungsordines auch verwandte Aufzeichnungen mit einbezieht und den Stoff vom 9. Jh. an bis zur Neuzeit bzw. (für England) bis zur Gegenwart vorführt. Schon diese umfassende Übersicht als solche ermöglicht ihm eine treffendere Beurteilung der einzelnen Texte, als sie bei früheren Versuchen gelang. Dazu kommt der entscheidende methodische Fortschritt, daß er sich nicht auf historische Erwägungen und auf eine „Aktualisierung" der Ordines zu je einem bestimmten Krönungsakt beschränkt, sondern grundsätzlich vom Textvergleich und von den Verwandtschaften ausgeht und damit die Geschichte der Krönung durch eine Literaturgeschichte der Krönungstexte ergänzt. Wenn auch einzelne Streitfragen bestehen bleiben, so ist doch im ganzen auf diesem einst gefürchteten Gebiet jetzt ein fester Boden gewonnen, auf dem sich als Muster der so oft geforderten „vergleichenden Verfassungsgeschichte" - die Arbeiten des Vf. über das französische und das englische Königtum erheben. C. E.

Claudius Frhr. von Schwerin, Das Gottesurteil des Poppo (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58, Germ. Abt., 1938 [Stutz-Festschrift],

69—107). - Vf. ſtellt die zahlreichen Berichte deutſcher und nordiſcher Autoren über die Eiſenprobe zuſammen, durch die ein Kleriker Poppo einen Dänenkönig Harald zur Annahme des Chriſtentums bewogen haben ſoll. Den älteſten Bericht bei Widukind III 65 hält v. S. für einen Einſchub und entwickelt damit eine neue Anſicht über die Entſtehung des Werkes; er rechnet III 63 erſten Satz, III 64, 66—69 noch zu der 968 abgeſchloſſenen Faſſung, der erſt ſpäter, bei der Widmung an Mathilde, durch die Einſchübe III 63 Schluß und III 65 (wie auch I 18, 19 und 34) erweitert worden ſein ſoll. Dieſe Theſe iſt entſcheidend für ſeine durch Vergleich mit anderen Überlieferungen der Poppo-Geſchichte gewonnene Anſchauung, daß ihr eine ältere Quelle vorgelegen habe, die in den verwandten Ableitungen (Sächſ. Weltchronik, Thietmar, Siegebert) unterſchiedlich benutzt wurde. Es ſcheint mir aber zweifelhaft, ob die Unterſchiede nur ſo und nicht etwa aus den Kenntniſſen der einzelnen Autoren über das Ordal überhaupt und aus frei weitergeſtaltender Phantaſie erklärt werden müſſen, wie ſie in den nordiſchen Überlieferungszweigen ſicher vorliegt. So bleibt es auch zweifelhaft, ob der Vorfall mit einer ſpäten däniſchen Quelle (15. Jh.!), die zudem in den entſcheidenden Daten ſehr fragwürdig iſt, auf die Bekehrung des älteren Königs Harald im J. 826 (vgl. Ann. reg. Franc. ad a.) bezogen werden darf. Abgeſehen von dieſen Zweifeln iſt die Abhandlung ſehr ergiebig für die nordiſche Quellenkunde und für die Kenntnis des Ordals. W. H.

Bernhard Schmeidler, Abt Ellinger von Tegernſee 1017—1026 und 1031--1041. Unterſuchungen zu ſeinen Briefen und Gedichten im Clm. 19412 und zu den von ihm geſchriebenen Handſchriften (Schriftenreihe z. bayer. Landesgeſch. 32). München 1938, Beck; XI, 212 S. An den Froumund-Briefen der älteren Tegernſeer Briefſammlung hat Schm. vor zwölf Jahren ſeine Theorie der Briefbücher ausgebildet, indem er auf Grund ſeiner ſtilvergleichenden Methode zu dem Ergebnis kam, daß im Hauptteil („Codex I") jener Sammlung Verfaſſereinheit beſtehe. Jetzt ſetzt er, nachdem er 1935 eine Vorarbeit dazu vorgelegt hat (vgl. DA. 1, 1937, 221), ſeine damalige Arbeit fort und unternimmt für den Schlußteil („Codex II und III") der Sammlung den entſprechenden Nachweis. Als Verfaſſer beſtimmt er den Abt Ellinger, der 1017—26 und 1031—41 amtierte und danach noch anderthalb Jahrzehnte lebte; er habe die Briefe (mit Ausnahme der zwei letzten) nebſt den eingeſtreuten Gedichten teils vor, teils während, teils nach ſeinen Abtszeiten verfaßt. Schm.s Beweismethode iſt auch jetzt die gleiche Art des Stilvergleichs wie früher; denn er geht über die dagegen vorgebrachten Einwände hinweg und verſpricht eine Auseinanderſetzung erſt für ſpäter. Daß ſich mit dieſen Mitteln Verfaſſerſchaftsfragen innerhalb der gleichen Schule - - um die er ſich hier durchweg handelt - - nicht entſcheiden

lassen, erkennt er an zwei Stellen an (36 und 67 f.), aber ohne praktische Schlußfolgerung. Doch führt er auch andersartige Gründe an, mit deren Hilfe ein wesentlicher Teil seines Ergebnisses in der Tat glaubhaft wird. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Ellinger seine Abtsbriefe selbst verfaßt hat, da wir von ihm auch zwei Jugendbriefe und etliche von ihm geschriebene Handschriften mit Subskriptionen besitzen. Da ferner eine Nachricht ihn noch 1053 im Zusammenhang mit der Abfassung eines Briefes nennt, ist es annehmbar, daß er auch die in der Sammlung folgenden Briefe seiner Nachfolger und die Gedichte verfaßt habe, allerdings mit Ausnahme seiner Grabschrift (Ged. XLII), die als anspruchsvolle Lobeshymne nicht auf ihn selbst zurückgehen kann. Gerade die Vereinigung der Grabschrift mit der Sammlung dieser Briefe und Gedichte spricht aber dafür, daß der „Codex III" als Ganzes ein Ellinger-Corpus bilden sollte. Anderer Art ist dagegen „Codex II", dessen Hauptteil noch in die Zeit Froumunds fällt und im wesentlichen Einlauf und fremde Stücke enthält, also aus den Originalen oder Einzelabschriften zusammengestellt ist. In der sachlichen Interpretation und der Chronologie der Briefe kommt Schm. an vielen Stellen über seine Vorgänger hinaus, andere Punkte bedürfen noch der weiteren Erörterung. Als bleibendes Ergebnis ist die Einführung Ellingers in die Literaturgeschichte zu verbuchen. C. E.

Eduard Eichmann, Der sog. Salische Kaiserordo (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58, Kan. Abt. 27, 1938 [Stutz-Festschrift], 1—26). Bestreitet, daß dem von Schramm (DA. 1, 389 ff.) erläuterten Mailänder Ordo etwas für die tatsächlichen Vorgänge bei der Kaiserkrönung in der salischen Zeit zu entnehmen sei, nicht ohne den Versuch, einige seiner Angaben für die von E. gegen Schramm immer wieder verfochtene frühere Datierung des Cenc. II. zu verwerten. W. H.

Othloni Libellus proverbiorum, recensuit adnotationibusque criticis et illustratrativis, indice nominum et rerum instruxit Gulielmus Carolus Korfmacher. Chicago 1936, Loyola University Press; XLII, 132 S. Othlos Proverbia, begonnen zwischen 1062 und 1066 in Fulda, nehmen in der mittelalterlichen Spruchliteratur einen hervorragenden Platz ein und haben sich auch schon für Stiluntersuchungen als nützlich erwiesen. So war es ein guter Gedanke, sie in kritischer Neuausgabe vorzulegen. Die handschriftliche Grundlage ist die schon von Manitius 2, 95 angegebene; wichtigster Textzeuge ist das Autograph Clm 14490. Die Einleitung des Herausgebers ist allerdings nicht ganz auf der Höhe der Forschung. So beruht der biographische Abschnitt noch in der Hauptsache auf Pez und Pertz, ohne z. B. die Literatur über Othlos Fälschertätigkeit zu kennen, wie denn auch noch durchweg die irrtümliche Namensform Othlonus verwandt

wird. Auch hat B. Bischoff, HJb. 57, 674f. wichtige Ergänzungen und Korrekturen zur Überlieferung der Proverbia und zum Verhältnis der Redaktionen beibringen können. Die Ausgabe selbst aber bedeutet einen großen Fortschritt und wird allerseits mit Dank entgegengenommen werden, zumal ein recht eingehendes Wortregister im allgemeinen die müheloſe Aufſuchung des einzelnen Spruches ermöglicht (H 15 ist dabei leider ausgefallen). Im Aufſuchen der Quellen, insbesondere der patristischen, und der Parallelen in Otlohs Werken hat der Herausgeber wertvolle Arbeit geleistet. C. E.

Bernhard Schmeidler, Berthold als Verfasser der nach ihm benannten Annalen bis 1080 und das Verhältnis seiner Arbeit zur Chronik Bernolds (AUF. 15, 1938, 159—234). Die sehr umfangreiche Abhandlung sucht den Nachweis zu führen, daß die von Pertz unter dem Namen Bertholds herausgegebenen Annalen tatsächlich ein einheitliches Werk dieses Verfassers darstellen, der es 1076 oder 1077 begann, und daß Bernold es für seine 1085 oder 1086 begonnene Chronik als Quelle benutzt hat. Mit diesem Ergebnis kehrt Schm. zu einer Auffassung zurück, die H. Stenzel bereits 1828 vertreten hatte, die aber von der kritischen Forschung des 19. Jh.s als widerlegt galt, und knüpft daran im Hinblick auf die von ihm angewandte stilkritische Methode eine Reihe grundsätzlicher Bemerkungen. H.-W. Kl.

Wilhelm Smidt, Die vermeintliche und die wirkliche Urgestalt der Chronik Leos von Montecassino (Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 28, 1937/38, 286—297). In einem ausführlichen Referat stimmt S. den von Klewitz gewonnenen Ergebnissen über den Anteil des Petrus diaconus an der im Clm. 4623 erhaltenen Montecassineser Klosterchronik zu (vgl. DA. 1, 1937, 535). Er sieht jedoch die sich an diese Quelle knüpfenden Probleme noch nicht zum Abschluß gebracht und verlangt eine stilkritische Untersuchung, um die Verfasserschaft Leos an dem durch Petrus' Hand gegangenen ursprünglichen Text zu sichern und den Anteil Leos an dem nur in Petrus' Bearbeitung erhaltenen 2. und 3. Buch zurückzugewinnen. H.-W. Kl.

Luitpold Wallach, Zur Chronik Ortliebs von Zwiefalten (Rev. Bén. 49, 1937, 200—203); Ders., La chronique de Berthold de Zwiefalten (ebda. 50, 1938, 141—146). Aus der geplanten Neuausgabe der Chronik Bertholds ist, wie man aus dem zweiten Aufsatz erfährt, nichts geworden; der Vf. bietet hier eine Konkordanz seiner beabsichtigten Kapiteleinteilung mit der Ausgabe von Abel SS. 10. Sonst bringt er zu Ortlieb und Berthold noch einige stilistische Vorbilder bei. W. H.

K. Buczek, Ze studjów nad kroniką Galla-Anonima. Sprawa Selencji (Aus den Studien über die Chronik des Gall-Anonymus. Die Frage Selencia). (Roczniki Historyczne 14, 1938, 1—27).

B. versucht nachzuweisen, daß der vielbehandelte rätselhafte Name Selencia in der ältesten polnischen Chronik, der dort neben Prusia und Pomorania als dritte Bezeichnung für einen der wilden, barbarischen Nachbarstämme Polens auftritt, sich auf die Lutizen bezieht und aus Seleucia, verderbt aus Leuticia, entstanden sein kann. Er vermutet, daß dem Chronisten eine Kopie des „Liber de Passione s. Adalberti martyris" vorgelegen habe. H. L.

H. Kantorowicz, Les origines françaises des exceptiones Petri (Rev. droit franç. 4. serie 16, 1937, 588—640). - Kommt im wesentlichen zu denselben Ergebnissen wie M. Conrat (Cohn), Gesch. d. Quellen u. Lit. d. röm. Rechts im MA. 1, 529 f., nur in der Datierung auf etwa 1120 etwas genauer. W. H.

A. Wilmart, Ève et Goscelin (Rev. Bén. 46, 1934, 417—38 und 50, 1938, 42—83). Goscelin oder Joscelin, ein Flame, der in Begleitung des Bischofs Hermann von Sherborn, eines Lothringers, nach England kam und dort bis in den Anfang des 12. Jh.s lebte, ist ein von Wilhelm von Malmesbury sehr geschätzter Schriftsteller gewesen, hauptsächlich als Hagiograph. W. analysiert ein bisher unbekanntes paränetisches Werk, das auch allerhand zur Kultur- und Zeitgeschichte abwirft. Es ist gerichtet an Eva, eine in England geborene Tochter eines Dänen und einer Lothringerin, die nach der normannischen Eroberung in Angers als Reklusе lebte. Der Hauptwert der in vieler Hinsicht aufschlußreichen Forschungen W.s liegen m. E. vor allem in der Beleuchtung des Eindringens kontinentalen Kirchenwesens in dem England Edwards des Bekenners. W. H.

J. S. P. Tatlock, Caradoc of Llancarfan (Speculum 13, 1938, 139—52). War Kanoniker an der am Anfang des 12. Jh.s zerstörten Stiftskirche in Glamorgan und Verfasser der Vita Gildae secunda (AA. 13, 107—110), hat aber mit der Walliser Chronik Brut y Tywysogion nichts zu tun. W. H.

Gabriel Le Bras, Les Ecritures dans le Décret de Gratien (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58, Kan. 27, 1938 [Stutz-Festschrift], 47—80). Verfolgt den Einfluß der hl. Schriften bei Gratian; sie sind in den dicta zu greifen. Paulus (Tim. 3, 2—6) bestimmt weithin die Disposition der Distinctionen. W. H.

A. Wilmart, Poèmes de Gautier de Châtillon dans un manuscrit de Charleville (Rev. Bén. 49, 1937, 121—169, 322—365). — W. hat einen besonders wertvollen Fund gemacht: er stellt fest, daß der Codex 190 der Bibliothek von Charleville aus dem Ende des 12. Jh.s, aus dem Zisterzienserkloster Signy in den Ardennen stammend, nicht nur Gedichte Hildeberts enthält, wie er vermutete, sondern daran anschließend eine Sammlung von lyrischen Gedichten, von denen ein Teil schon als Walter von Châtillon gehörend nachgewiesen ist,

andere die Überſchrift magister Galterus Castellionensis oder nur m. Galterus tragen, noch andere mit mehr oder weniger großer Wahrſcheinlichkeit ihm zugeſchrieben werden müſſen. Die unbekannten Stücke werden vollſtändig abgedruckt, für die ſchon gedruckten die varia lectio mit Erklärungen gegeben. In einem Anhange beſpricht der Vf. einen zweiten Codex, Paris 4880 Ende des 13. Jh., Florilegium des Petrus Daniel, der eine faſt ebenſo wichtige und ebenſo unbekannte Liederſammlung enthält, die mit der von Signy verwandt iſt und auch Lieder Walters bringt, wie in eingehender Vergleichung der beiden Hſſ. dargelegt wird. Es iſt zu erwarten und zu hoffen, daß Wilmarts prächtiger Fund der Forſchung auf dieſem Gebiet einen neuen Impuls geben wird, wo auch die Frage näher ins Auge zu faſſen ſein würde, wie das Verhältnis zu Philippe de Grève und die Darmſtädter Hſ. zu beurteilen iſt. K. Str.

R. W. Southern, Some new letters of Peter of Blois (Engl. hiſt. rev. 53, 1938, 412—424). Wertvoller Hinweis auf die Hſ. F 71 der Erfurter Stadtbibliothek mit 62 noch unbekannten Briefen Peters von Blois, meiſt theologiſchen Inhalts, die von der Maſſe der übrigen Briefhſſ. Peters von Blois völlig abweicht. Es iſt zu hoffen, daß man auf dieſem Umwege der noch reichlich undurchſichtigen Epiſtolographie dieſes Autors näherkommt (vgl. dazu J. A. Robinſon, Somerſet hiſtorical eſſays, London 1921, 100ff. und E. S. Cohn: Engl. hiſt. rev. 41, 1926, 43ff.). W. H.

Hiſtoria Welforum, neu herausgegeben, überſetzt und erläutert von Erich König (Schwäbiſche Chroniken der Stauferzeit, hg. von der Württemb. Kommiſſion für Landesgeſchichte 1). Stuttgart und Berlin 1938, W. Kohlhammer; XXVIII, 154 S. Eine Neuausgabe der älteren Geſchichtsquellen zur Geſchichte des Welfenhauſes erwies ſich als notwendig, nachdem kurz nach dem Kriege eine lange Zeit verſchollene Handſchrift mit der „Hiſtoria Welforum“ auftauchte, die aus dem bayriſchen Welfenkloſter Altomünſter ſtammte und die, wie die Unterſuchungen von H. Wieruszowski zeigten, gegenüber der von Weiland ſeiner alten Ausgabe zugrunde gelegten Weingartner Handſchrift den Vorzug verdiente. Die jetzt vorliegende neue Ausgabe ſoll eine Reihe ſchwäbiſcher Chroniken der Stauferzeit eröffnen; ihr Bearbeiter hat bereits vor einigen Jahren die Kloſtergründungen der Welfen unterſucht. In ſeiner Einleitung nimmt er zunächſt zu den neueren Forſchungen über den Verfaſſer der Hiſtoria Stellung. Er folgt Wieruszowski darin, daß ſie nicht aus Weingarten ſtammen kann, und hat deshalb mit guten Gründen den üblichen Zuſatz „Weingartenſis“ geſtrichen. Andererſeits will er die Entſtehung nicht mit W. in eines der bayriſchen Hausklöſter der Welfen, etwa nach Altomünſter ſelbſt, verlegen. Er meint vielmehr, daß der Verfaſſer wohl ein Weltgeiſtlicher in der Umgebung Welfs VI., etwa ein Kaplan

oder Kanzler des Herzogs gewesen sei. Die Ausgabe selbst enthält als Kernstück die „Historia Welforum" unter Zugrundelegung der Altomünsterer Handschrift. Ein Anhang vereinigt vier Stücke: die „Genealogia Welforum", die älteste knappe Aufzeichnung zur Welfengeschichte; die Welfengenealogie, welche uns in niederdeutscher Fassung in der Sächsischen Weltchronik überliefert ist; die Welfischen Annalen aus Weingarten und schließlich ein Bruchstück aus der Weingartner Fortsetzung der Chronik des Hugo von St. Viktor. In Paralleldruck sind jeweils der lateinische Text und die deutsche Übersetzung nebeneinandergestellt, während ein ausführlicher Sachkommentar, der etwa ein Drittel der Ausgabe umfaßt, den Beschluß bildet. Dagegen fehlt jeder textkritische Apparat. Man kann dies vom Standpunkt des wissenschaftlichen Benutzers nur auf das lebhafteste bedauern und darf hoffen, daß bei den übrigen Bänden mit diesem Prinzip gebrochen wird. Gerade bei einer Quelle wie der Historia Welforum, welche in ihren verschiedenen Überlieferungen stellenweise starke Abweichungen bringt, hätte man auf die Beigabe eines solchen textkritischen Apparates auf keinen Fall verzichten dürfen. Wir erfahren lediglich in der Einleitung, daß einzelne Lücken und verderbte Lesarten der Handschrift aus Altomünster aus anderen Handschriften ergänzt sind, doch sind diese Stellen dann im Text nicht wieder vermerkt. Der wissenschaftliche Wert der Ausgabe wird durch diese Editionsgrundsätze leider stark gemindert, einen vollgültigen Ersatz für die alte Ausgabe in den SS. stellt sie nicht dar. K. J.

H. Weisweiler S. J., Un manuscrit inconnu de Munich sur la querelle des investitures (Rev. d'hist. eccl. 39, 1938, 245—69). Der Clm. 16085 enthält zum größten Teil kanonistische Exzerpte aus Canones, Konzilien und Vätern; Vf. bietet eine Beschreibung, die einen florilegartigen Eindruck vermittelt, aber nicht ausreicht, die kanonistischen Absichten des Sammlers klarer zu erkennen. Ein kürzeres Bonizo (von Sutri) zugeschriebenes Fragment gegen die Investitur wird im Wortlaut mitgeteilt, ebenso ein längeres, ein Dialog über die Priesterehe. Die Hs. stammt aus dem Passauer Domstift und soll um die Wende vom 12. zum 13. Jh. geschrieben sein; bemerkenswert ist ein wohl aus Burchard Buch 15 geschöpftes Poenitentiale und auffällig überhaupt das mit Rücksicht auf das Alter der Hs. verhältnismäßig antiquierte Material, das hier zusammengeschrieben ist. Ein Kanonist sollte sich einmal der Hs. gründlicher annehmen. W. H.

Hans v. Voltelini, Ein Beitrag zur Quellenkunde des Sachsenspiegel-Landrechtes (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58, Germ. Abt., 1938 [Stutz-Festschrift], 548—559. Der Aufsatz weist die Benutzung älterer kanonistischer und annalistischer Literatur durch Eike von Repgow nach. Die vielerörterte Zwei-Schwerter-Theorie muß in der

Formulierung Eikes auf die Zeit von 1156/60 zurückgehen. Der Artikel III, 44, 1 muß auf eine annaliſtiſche Quelle zurückgeführt werden und für II, 66 zeigt ſich teilweiſe die vielbenutzte „Gemma animae" des Honorius Auguſtodunenſis als Vorlage. E. K.

S. H. Thompſon, The preconia Friderici II. of Quilichinus of Spoleto (Speculum 10, 1935, 386—93). - Giov. Card. Mercati, Corrections upon the text of the preconia Friderici II (Speculum 13, 1938, 237—39). - Der Dichter Quilichinus eines ſchlecht überlieferten rhythmiſchen Gedichts in 20 Strophen iſt bekannter durch eine metriſche Bearbeitung der Alexanderſage; ſein Panegyricus auf Friedrich II. iſt etwa 1236 entſtanden. Die Erſtausgabe von Thompſon iſt, wie Kard. Mercatis zeigt, recht mangelhaft. W. H.

Bernhard Geyer, Die Albert dem Großen zugeſchriebene „Summa naturalium" („Philoſophia pauperum") (Beitr. z. Geſch. d. Philoſ. u. Theol. d. MA., hg. von M. Grabmann, 35 H. 1); Münſter 1938, Aſchendorff 47 S. Unterſuchungen, 82 S. Texte. - Durch gründliche Verwertung der 29 älteſten Hſſ. beſtätigt und ergänzt der Vf. die umſtrittene Annahme Grabmanns, daß das in verſchiedenen Faſſungen weitverbreitete und früh gedruckte naturphiloſophiſche Schulbuch, aus dem er im 2. Teil reichliche Textproben gibt, nicht von Albert d. Gr., ſondern - - großenteils aus deſſen Schriften entlehnt - von ſeinem Zeitgenoſſen und Ordensbruder Albert von Orlamünde verfaßt iſt.

Leipzig. H. Grundmann.

Los Fueros de Aragon, ſegun el manuſcrito 458 de la Biblioteca Nacional de Madrid publicados por Gunnar Tilander (Skrifter utgivna av kungl. humaniſtiſka Vetenskapsſamfundet i Lund. Acta Reg. Societatis Humaniarum Literarum Lundenſis. XXV.). Leipzig, 1937, Harraſſowitz (komm.). LXXVI, 648 S. - Schon frühere Arbeiten des ſchwediſchen Philologen hatten ſich mit aragoniſchen Rechtsquellen befaßt. Hier legt er nunmehr eine vortreffliche Edition des Textes der „Fueros de Aragon" vor, den das Mſ. 458 der Bibl. Nacional in Madrid bietet. Mit dieſer Ausgabe tut der Vf. einen großen Schritt auf ein Ziel hin, das noch in weiter Ferne liegt: den ſicheren Beſitz der urſprünglichen Geſtalt der großen Geſetzes-Kodifikation, die im Auftrage Kg. Jaimes I. der Bf. Vidal von Huesca 1246/47 abgefaßt hat. Noch konnte bisher Einmütigkeit nicht einmal darüber erzielt werden, ob das Werk urſprünglich in Latein oder in Romance geſchrieben worden ſei. Von deutſchen Forſchern hielt noch Ernſt Mayer mit einer Minderheit der ſpan. Fachgenoſſen die Faſſung in Romance für die erſte, die lat. für die Überſetzung. Dieſe Frage kann allerdings jetzt als durch den Vf. dieſer Edition als gelöſt gelten dadurch, daß er (S. XXVII) eine entſcheidende Quellenſtelle

neu und zweifellos richtig interpretiert. War die lat. Version die ursprüngliche, so behalten die selbständigen und frühen Übersetzungen in die Volkssprache doch ihren besonderen Wert für die Geschichte des Rechtes, wie der Sprache. Daß die Edition des Ms. 458 (in arag. Dialekt) einen Schritt bedeutet, dem weitere folgen sollen, geht aus den Ankündigungen des Vf. hervor: von den neuen Hss., die er teils gefunden, teils wiedergefunden hat, wird er noch publizieren Ms. 154 der Bibl. Universitaria zu Zaragoza (arag.) und Ms. Perrins 112 (Malvern, England), (lat.). Dann erst wird aus dem gesamten, von dem Vf. zusammengetragenen Material der Text der ersten lat. Fassung und der dann folgenden ersten Fassungen in Romance hergestellt werden können. Die vorliegende Edition bringt in der Einleitung die Beschreibung aller bisher festgestellten Hss. beider Versionen, die verlorenen Hss., die frühesten Drucke. Vf. gibt dann eine Konkordanz seiner Ausgabe mit den bisherigen wichtigsten Drucken und geht endlich zu einer eingehenden Untersuchung der Sprache des Textes über. Nicht geringer als der Wert des klaren Textes, der nun folgt (S. 1—197), ist der der Noten (S. 198—226) und der des Vocabulario (S. 227—620), in denen reiche sprach- und rechtsgeschichtliche Forschungen niedergelegt sind. Das Werk verdient Dank und höchste Anerkennung.

Breslau. P. Rassow.

Martin Grabmann, Handschriftliche Forschungen und Funde zu den philosophischen Schriften des Petrus Hispanus, des späteren Papstes Johannes XXI († 1277) (S. B. Bayer. Ak. 1936 H. 9). Münster 1936, Beck; 136 S. Die umfangreichen handschriftlichen Forschungen des Vf. über das mittelalterliche Universitätsleben verdichten sich in dieser Abhandlung zu einer Untersuchung der philosophischen Schriften des Petrus Juliani aus Lissabon, genannt Petrus Hispanus, des späteren Papstes Johannes XXI. Im Mittelpunkt steht das Dialektikkompendium, die „Sumulae logicales", deren Stellung in der Philosophiegeschichte kaum zu überschätzen ist, wie die zahlreichen Handschriften und Kommentare dazu zeigen. Grabmann hat zu den bekannten noch neue hinzugefunden. Er nimmt auch Stellung zu der alten Streitfrage, ob der Verfasser der Sumulae Dominikaner gewesen sei, wie man auf Grund des Stamser Katalogs behauptet hat. G. lehnt mit Recht die These ab, und die Gegengründe ihres Hauptverfechters, P. H. D. Simonini O. P., sind doch recht schwach und verdecken kaum noch den Rückzug (Archivum fratrum Praedicatorum 7, 1932, 330—336). G. weist 85ff. noch ungedruckte Werke des Petrus Hispanus nach, einen „Tractatus maiorum fallaciarum" mit Druckproben, den „Liber de anima", das philosophische Hauptwerk des Petrus Hispanus u. a. Ein Handschriften- und Personenverzeichnis macht die Abhandlung noch brauchbarer, die die

Bedeutung dieſes gelehrten Papſtes erſt in das richtige Bild rückt. Auch die Hiſtoriker haben dem handſchriftenkundigen Vf. für dieſen Beitrag zum mittelalterlichen Geiſtesleben zu danken.

Rom. Fr. Bock.

Paul Gichtel, Die Weltchronik Heinrichs von München in der Runkelſteiner Handſchrift des Heinz Sentlinger (Schriftenreihe z. bayer. Landesgeſch. 28). München 1937, C. H. Beck; XX, 421 S., 2 graph. Darſtellungen u. 2 Abb. · Hauptinhalt und -ertrag dieſer entſagungsvollen Arbeit iſt die bis ins Einzelnſte gehende, wenn auch nicht ohne weiteres nachprüfbare Quellenanalyſe der Weltchronik Hs. v. M. in der in Cod. germ. monac. 7330 vorliegenden Geſtalt. Sie vermittelt einen tiefen Einblick in die Handbibliothek und Arbeitsweiſe eines ſpätmittelalterlichen Kompilators im allgemeinen, wie ſie im beſonderen Zeugnis abzulegen ſucht für die hohe kompilatoriſche Begabung und Kunſt Heinrichs, der das monſtröſe Werk von rund 100000 Verſen immerhin ohne größere Widerſprüche durchhält. Entſtanden iſt Heinrichs Werk nach G. möglicherweiſe um 1320 bis 1325 in Öſterreich, vielleicht in Wien. Daß in der erſt 1394 geſchriebenen Runkelſteiner Handſchrift keine nach 1310 entſtandenen Vorlagen mehr nachweisbar ſind, ſpricht dafür, daß ſie den urſprünglichen Text des Werkes ohne große Umarbeitungen wiedergibt. Andererſeits zeigen die übrigen 15 Hſſ. Hs. v. M. ſo bedeutende Abweichungen, daß ſein Anteil doch erſt ſichergeſtellt wäre, wenn auch ſie in gleich eingehender Weiſe analyſiert würden. Ob das Werk einen ſolchen Aufwand lohnen würde? P. S.

Rudolf Stanka, Die Summa des Berthold von Freiburg (Theologiſche Studien der öſterr. Leo-Geſellſchaft). Wien 1937; 193 S. Die Summa Bertholds hat bisher als deutſche Überſetzung der „Summa confeſſorum" des Johannes von Freiburg gegolten. St. erweiſt, daß ſie vielmehr als Parallelarbeit aus gleichem Material anzuſehen und auf 1294—6 zu datieren iſt. Sie iſt das erſte nach alphabetiſchen Schlagworten geordnete Rechtsbuch in deutſcher Sprache. St. hat den Inhalt der Summa ſachlich geordnet wiedergegeben, die Einleitung wie Überſichten der Quäſtionen abgedruckt. Die Unterſuchung der Quellen der Anſichten Bertholds iſt leider nicht allſeitig durchgeführt. Die Summa iſt im 15. Jh. mehrfach mit den Rechtsbüchern kompiliert worden. E. K.

Gertrud Schmidt, Das Eindringen der hochdeutſchen Schriftſprache in der Rigaſchen Ratskanzlei (Mitteil. a. d. baltiſchen Geſch. I 1, N. F. der Mitt. a. d. livl. Geſch., hg. v. d. Geſ. f. Geſch. u. Altert.kde. zu Riga). Riga 1938; VIII, 88 S., mit 6 Tafeln Schriftproben. Ma.liche Zuſtände behandeln die Abſchnitte: „Der Rat der Stadt Riga und die Anfänge der Ratskanzlei" und „Sprachliche Verände-

rungen bis zum Ausgang des 15. Jh.s". Die Vfn. stellt fest, daß im innerstädtischen Verkehr die lateinische Urkundensprache durch das ganze 14. Jh. noch durchaus fest ist (in den Stadtbüchern lateinische Einträge noch bis ins 15. Jh.). Die ersten Ratsurkunden in niederdeutscher Sprache sind erst von 1350 und 1352, der Übergang zum Niederdeutschen vollzieht sich in den Urkunden anscheinend erst seit 1366, in den Briefen erst seit 1388, nachdem die Kanzlei des Meisters des Deutschen Ordens in Livland als erste von allen livländischen Kanzleien schon zur deutschen Sprache übergegangen war. Der Übergang zum Hochdeutschen in der Rigaer Ratskanzlei vollzog sich erst langsam seit etwa 1520/25, war in den Briefen erst seit 1546, in den Ratsurkunden erst seit 1553, in den Stadtbüchern erst 1568 vollendet. L. A.

Thomas Käppeli O. P., Der Dantegegner Guido Vernani O. P. von Rimini (Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 28, 1937—38, 106—146). K. stellt die Nachrichten über das Leben des Guido Vernani zusammen, gibt eine Übersicht über die erhaltenen Hss. seiner Werke und bietet im Anhang außer einer Anzahl von Urkunden zur Biographie Guidos eine kritische Ausgabe seines „Tractatus de reprobatione Monarchie composite a Dante" H.-W. Kl.

L. Leesment, Abweichungen des livländischen Rechtsspiegels vom Sachsenspiegel (Liber saecularis der Gel. Estn. Ges. zu Dorpat, 1938, 348—357). Der Vf. behandelt die Verschiedenheit der in beiden Rechtsbüchern erwähnten Abgaben und die nur im Livl. Spiegel (14. Jh.) vorkommende Zusammenstellung dobbelspele und horenlon. L. A.

Archiv der deutschen Dominikaner, hg. von L. Siemer. 1. Vechta i. O. 1937, Albertus-Magnus-Verlag der Dominikaner. Zur Veröffentlichung der Quellenforschungen und darstellenden Untersuchungen über die Geschichte der Dominikaner im deutschen Sprachgebiet soll das neugegründete „Archiv" dienen. Aus den Beiträgen des vorliegenden ersten Bandes sei hingewiesen auf die Verzeichnung der Abteilung „Dominikaner" des Osnabrücker Staatsarchivs durch Pl. Wehbrink und auf die Untersuchung von H. Chr. Scheeben über die „Brevis historia ordinis fratrum Praedicatorum auctore anonymo" und das Chronicon des Heinrich von Herford. H. D.

Gottfried Opitz, Über zwei Codices zum Inquisitionsprozeß (Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 28, 1937—38, 75—106). Beschreibt die beiden römischen Hss. Casanat. 1730 und Arch. Gen. d. Domenicani II 63, die verschiedenartige Materialien (Dekretalenauszüge, Papstbriefe, Formulare, Consilia von Juristen usw.) über die Inquisition enthalten. Die erste ist ein eigentliches Inquisitorenhandbuch und als solches von Hand zu Hand gegangen, geschrieben zwischen 1303 und 1317; die zweite hat einen stärker literarischen

Charakter, war alſo wohl als Lehrbuch gedacht, ebenfalls aus dem 14. Jh. Leider iſt überſehen, daß der Cod. Caſanat. einer ganzen Gruppe ähnlicher Hſſ. angehört, die in der Literatur bereits behandelt ſind; vgl. die Neuausgabe von Bernard Gui's „Manuel de l'inquiſiteur" durch G. Mollat (in Les Claſſiques de l'hiſtoire de France 1926 u. 1927), Einl. S. XVIIf. C. E.

Wilhelm Weizſäcker, Zur Geſchichte des Meißener Rechtsbuches in Böhmen (Zſ. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58 Germ. Abt., 1938 [Stutz-Feſtſchrift] 584—614). W. ſtellt feſt, daß die bisher nicht unterſuchten, in Böhmen und Mähren liegenden Hſſ. des Meißener Rechtsbuches in fünf Gruppen zerfallen und daß ſich darunter die älteſten bisher bekannten Hſſ. finden. Sehr wertvoll iſt die Unterſuchung der Herkunft der Hſſ. in engſtem Zuſammenhang mit der Geſchichte der Städte und ihres Rechtes. E. K.

I Necrologi di S. Domenico in Camporegio (Epoca Cateriniana), hg. von M.-H. Laurent (Fontes vitae S. Catharinae Senenſis hiſtorici, hg. von M. Hyac. Laurent und Franc. Valli 20). Siena 1937; XX, 385 S. Der Dominikanerkonvent zu Siena verfügt über umfangreiche Verzeichniſſe der auf ſeinem Friedhof begrabenen Perſonen, manchmal mit kleinen biographiſchen Notizen. Sie ſind oft benutzt und werden jetzt von L. im Wortlaut veröffentlicht, und zwar diejenigen der Mönche bis 1450 (Nr. 1--187), die der Laien bis 1430 (Nr. 188—3926). Da eine Anzahl der genannten Perſonen mit der hl. Katharina von Siena in Beziehung geſtanden hat, iſt die Veröffentlichung in das Quellenwerk zur Geſchichte der Heiligen eingereiht. Doch geht die inhaltliche Bedeutung, insbeſondere auch für die Kunſtgeſchichte, weit darüber hinaus; vereinzelt werden auch Deutſche genannt. C. E.

Carl Selmer, An Unrecorded Old German Auguſtinian Rule (The Germanic Review 12, 1937, 113—131). Veröffentlicht mit ſprachgeſchichtlichem Kommentar eine deutſche Überſetzung der Auguſtinerregel vom J. 1431 aus dem Stift Indersdorf nach einer Hſ. des Kloſters Villa Nova bei Philadelphia. C. E.

Ludwig Bertalot, Zur Bibliographie des Leonardus Brunus Aretinus (Quell. u. Forſch. a. ital. Arch. u. Bibl. 28, 1937—38, 268—285). Wie im 27. Bande der gleichen Zſ. (178—195) bietet B. für eine Reihe von Werken des Aretiners bibliographiſche Ergänzungen aus Hſſ. und Büchern. H.-W. Kl.

Chroniques de Jean Molinet. Publiées par Georges Doutrepont et Omer Jodogne (Collection des anciens auteurs Belges). 1—3, Brüſſel 1935—37, Palais des Académies; 654, 606, VIII u. 451 S. Mit dem Erſcheinen des dritten Bandes, der die Einleitung mit den notwendigen Unterſuchungen über Molinets Perſönlichkeit, ſeine

Werke, deren Überlieferungen, vor allem zwei ausführliche Register enthält, ist die Neuausgabe dieser für den Ausgang Karls des Kühnen, die Anknüpfung der burgundischen Beziehungen durch Habsburg und den daraus folgenden Gegensatz zu Frankreich wichtigen Quelle abgeschlossen. Sie ist in allen Teilen sehr sorgfältig gearbeitet und deshalb dazu bestimmt, in Zukunft die veraltete und fehlerhafte Ausgabe Buchons (1827/28) zu ersetzen. H. W.

Max Rintelen, Bernhard Walthers Privatrechtliche Traktate (Quellen zur Geschichte der Rezeption 4). Leipzig 1937, Hirzel; 60, 213 S. Aus W.s amtlicher Praxis als niederösterreichischer Kanzler erwuchsen in den 50er Jahren des 16. Jh.s eine Reihe von juristischen Privatarbeiten, die bald weite Verbreitung fanden und zur Grundlage für die späteren Versuche einer Kodifikation des österreichischen Rechtes wurden. Sie gehen alle von einem Vergleich des „gemeinen" „kaiserlichen", des „geschriebenen" Rechts aus, d. h. des römischen Rechts mit dem „Landsbrauch" in Österreich unter der Enns und gehören insofern in die Geschichte der Rezeption. Da schon für W. der Landsbrauch mittelalterlicher Rechtsauffassung entsprechend dem gemeinen Rechte vorgeht, so liegt die Hauptbedeutung seiner Arbeit in der Sicherung und Festlegung deutsch-rechtlichen Gutes, das in den folgenden Jahrhunderten fortwirkt. Ist so der vornehmlichste Ertrag der Edition ein wichtiger Baustein zu der bisher allzu vernachlässigten Geschichte des deutschen Rechts in der Neuzeit, so bietet sich auch dem mittelalterlichen Historiker Erhebliches. Haben wir doch hier die erste umfangreichere Aufzeichnung von Rechtsmaterien des österreichischen Landrechtes seit den in der Hauptsache dem 13. Jh. angehörenden beiden Landrechten vor uns. Die Bezeichnung „Privatrechtliche Traktate" ist nicht im strengen Sinn des heutigen Privatrechtsbegriffes gemeint, wenn auch in der ganzen Arbeit die durch den Einfluß des römischen Rechts bedingten jüngeren privatrechtlichen Gesichtspunkte sichtbar werden. Doch enthalten die Traktate über die „dienstbaren Güter", d. h. über zu Erbleihe ausgegebene Bauerngüter, über die Vogteien, über den Zehent, über ritterliche und geistliche Lehen (Patronat) eine Reihe von Materien, die den an der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte interessierten Historiker unmittelbar angehen. Es sei nur auf die Sätze über Steuer- und Robotrecht gegenüber Grund- und Vogtholden verwiesen. Darüber hinaus geht noch die Bereicherung unserer Erkenntnis der allgemeinen Rechtsbegriffe und der Rechtssprache, die durch ein eingehendes Wort- und Sachregister erschlossen ist. So besitzen wir hier die wichtigste Quelle zur Rechtsgeschichte Niederösterreichs, die den im späten Mittelalter ausgebildeten Zustand wiedergibt und bis zu den Kodifikationen des 18. Jh.s ihre Geltung bewahrte, in einer mustergültigen Ausgabe.

Wien O. Brunner.

Schriftkunde und Chronologie

Karl Chriſt, Petia. Ein Kapitel mittelalterlicher Buchgeſchichte (Zentralbl. f. Bibl.weſen 55, 1938, 1—44). — Die umfangreiche Abhandlung gibt nach einem kurzen Überblick über die Entwicklung der Petienforſchung eine eingehende Würdigung der Arbeit von Deſtrez, La Pecia dans les manuſcrits univerſitaires du XIIIe et XIVe ſiècle (Paris 1935), und ſucht ſie mit einigen Bemerkungen über Spanien, England und Deutſchland zu ergänzen. Zum Schluß werden eine Reihe von Petien-Hſſ. deutſcher Bibliotheken zuſammengeſtellt, von denen, ſoweit es ſich feſtſtellen läßt, keine einzige in Deutſchland ſelbſt entſtanden iſt, da an deutſchen Univerſitäten der Petienbetrieb für die Vervielfältigung der Hſſ. nicht mehr üblich wurde. H.-W. Kl.

Bruno Kruſch, Studien zur chriſtlich-mittelalterlichen Chronologie (Abh. d. Pr. Ak. d. W. Jg. 1937, Phil.-hiſt. Kl. Nr. 8). Berlin 1938, de Gruyter; 87 S. — Kr. gibt einen eingehend erläuterten Abdruck des Cursus Paschalis des Victorius ſowie eine Ausgabe des für die abendländiſche Zeitrechnung grundlegenden Oſterzyklus des Dionyſius Exiguus, für die noch Mommſen die Hſſ. vorbereitet hatte. H. W.

Siegel- und Wappenkunde

Elſe Kaufmann, Studien über Amtsſiegel des 13. und 14. Jh.s vornehmlich in Heſſen. Diſſ. Marburg 1937; 58 S. u. 1 Siegeltafel. — Der Hauptwert der Arbeit liegt in dem Verſuch, die von Fr. Küch vertretene Hypotheſe eines Zuſammenhangs zwiſchen Adlerſiegel und Reichsgut bzw. Reichsamt zu erhärten. Leider hat die Vfn. ſich nicht auf dieſen Verſuch, deſſen Bedeutung für die territorialgeſchichtliche Forſchung auf der Hand liegt, beſchränkt, ſondern ihm nur ein Kapitel (Kap. 2) unter anderen, mehr beſchreibende Bemerkungen über Stadt-, Gerichts- und Geiſtlichenſiegel enthaltenden Abſchnitten gewidmet, das infolgedeſſen zu kurz gekommen iſt. Ein einziges heſſiſches Beiſpiel für den Zuſammenhang zwiſchen Adlerſiegel und Reichsamt und 10 heſſiſche Belege für Beziehungen zwiſchen Adlerſiegel und Reichsgut bilden keine genügende Grundlage, zumal da in dieſen zehn Fällen noch nicht einmal durchweg der Nachweis, daß überhaupt Reichsgut vorhanden war (der Hinweis auf die Lage der Beſitzungen ſolcher Siegelinhaber an Reichsſtraßen genügt kaum), geführt werden konnte. Gründliche Siegelunterſuchungen in anderen Territorien werden alſo erſt über den Wert der Küchſchen Theſe entſcheiden können. H. W.

P. Bretſchneider, Schleſiſche Wappen in mittelalterlichen Hſſ. (I. Teil) (Zſ. d. Ver. f. Geſch. Schleſiens 72, 1930, 1—24). — Eine Arbeit, die um ſo wichtiger iſt, als es „weder für Schleſien noch auch nur in Schleſien ein vor 1500 entſtandenes eigentliches Wappenbuch" gibt. K. Br.

Münzkunde

W. Jeſſe, Münze und Geld in Geſchichtswiſſenſchaft und Volkswirtſchaftslehre (Mitt. d. bayer. numismat. Geſ. 55, 1937, 199—218).

- Wendet sich ausführlich gegen die 1906 von G. F. Knapp geäußerte Meinung, Geld sei lediglich ein juristischer Begriff und man könne Geldgeschichte niemals von der Seite der Münzgeschichte her betreiben, da man es bei dieser nur mit entseelten Überresten zu tun habe. Münze und Geld lassen sich gerade in älteren Zeiten nicht voneinander trennen und ebensowenig Münzgeschichte und Geldgeschichte. Jesse unterscheidet natürlich auch Edition und Verarbeitung des Materials, aber niemals dürfte die Verarbeitung über die reine Stoffsammlung vergessen werden: die Numismatik müsse in der Münze auch das Geld sehen. Seine mit vielen Einzelbelegen unterbauten Ausführungen beanspruchen dauernden Wert als wichtiger Beitrag zur Methodik der Numismatik.

Gotha. W. Hävernick.

W. Reinhart, Die Münzen des Swebenreiches (Mitt. d. bayer. numismat. Ges. 55, 1937, 151—90). - Ein selbständiges swebisches Königreich („regnum Gallicienſe") bestand auf der iberischen Halbinsel von etwa 410—585; sein Hauptort war das heutige Braga in Portugal. Die Zusammenstellung der swebischen Prägungen stößt auf erhebliche Schwierigkeiten, da es sich dabei fast nur um Nachprägungen römischer und westgotischer Solidi und Trienten handelt, auf denen nur selten eigene Inschriften, häufiger einzelne Buchstaben die Münzstätte bezeichnen. Wenn wir wirklich berechtigt sind, alle diese Buchstaben als Namen von Münzstätten aufzulösen, so können wir allerdings eine ganze Anzahl davon nachweisen. Nicht möglich ist leider mangels jeglicher Handhaben eine Zuteilung der Gepräge an einzelne Könige. Im übrigen ermöglicht nur stilkritische Methode die Aufstellung der swebischen Münzreihen. Fernerstehenden wird nicht immer das Zwingende solcher Entscheidungen einleuchten, zumal R. gerade beim Katalogteil auf alle Erläuterungen verzichtet hat. Der Wert der Arbeit wird dadurch aber nicht vermindert.

Gotha. W. Hävernick.

E. Rahnenführer, Das Hakenkreuz auf den Deutschen Brakteaten des Mittelalters (Bl. f. Münzfreunde 1937, 29—32). - Es handelt sich im wesentlichen um eine zwischen 1150 und 1170 in Ostfalen, Meißen und Thüringen entstandene Gruppe, die das Hakenkreuz entweder im Feld als Beizeichen oder als Schmuck auf dem Gewand des Münzherrn zeigt. Während R. mit einer Deutung des Zeichens zurückhält, hat E. Bornemann (ebd. 73ff.) es als Zeichen der kaiserlichen Partei im Kampf Kaisertum-Papsttum unter K. Friedrich Barbarossa gedeutet. Diese Annahme ist bestechend, bedarf aber noch gründlicher Unterbauung.

Gotha. W. Hävernick.

R. Gaettens, Die Münzen der Grafſchaft Lüchow. Mit 121 Textabb., 1 Stammtafel, 1 Karte, 6 Münztafeln und 1 Urkundentafel. Halle (Saale) 1937, Riechmann; VII, 102 S. - Der Name der Grafſchaft Lüchow, die zu den von Heinrich dem Löwen zur Sicherung ſeiner Eroberungen gegründeten 5 Grafſchaften gehörte, wird von G. zum erſten Male in die Münzkunde eingeführt. Urkundlich iſt über ein etwa von den Inhabern derſelben ausgeübtes Münzrecht ebenſowenig etwas bekannt wie von anderen Dynaſten dieſer Zeit; man iſt alſo völlig auf die Münzen ſelbſt angewieſen, ſoweit man ſolche der Grafſchaft zuteilen kann. Leider gibt es keine Pfennige, auf denen der Name „Lüchow" ſteht, weshalb man bisher gar nicht auf den Gedanken kam, in dieſer Herrſchaft eine Münze zu vermuten. Nun gibt es einen Hohlpfennig mit der Umſchrift comes Olricus, der bis vor kurzem dem Grafen Ulrich von Wettin zugeteilt wurde. Deſſen Mache fällt aber, wie G. mit Recht ſagt, aus der Reihe der übrigen Münzen dieſes Fürſten und überhaupt der der Mark Meißen heraus; ſie entſpricht vielmehr den in der Mark Brandenburg üblichen, wo dieſer in ſeiner Art beſonders einem Brakteaten Heinrichs von Gardelegen (1184—1192) aus Salzwedel naheſteht. Da ein Ulrich aber unter den Askaniern nicht vorkommt, ſo bleibt nur übrig, ihn in der Nachbarſchaft der Altmark zu ſuchen. Und da iſt die Grafſchaft Lüchow am nächſten, unter deren Inhabern der Name Ulrich mehrmals vorkommt; in dieſem Falle wäre es Ulrich III. (um 1188). So die G.ſche Argumentation. Ein zweiter Hohlpfennig mit Namen des Münzherren iſt der mit der Umſchrift ciſitas Wernerus, der von J. Menadier den Grafen von Veltheim-Oſterburg zugeſchrieben wurde, von G. aber mit Recht eher für ein Gepräge eines Werner von Lüchow gehalten wird. Das Wappen der Lüchower war ein gerauteter Schild. Auf Grund desſelben teilt G. dieſen Grafen auch eine Anzahl Prägungen zu, die bisher den Grafen von Mansfeld wegen der auf ihnen befindlichen Raute zugeſchrieben wurden, aber in ihrer Mache ebenfalls der altmärkiſchen ähneln; ein Beweis für die Richtigkeit ſeiner Annahme iſt ihm eine zweifellos zu einem großen Teil vorhandene Parallelität dieſer Rautenpfennige mit ſicheren Salzwedeler und Magdeburger Pfennigen. Doch glaube ich nicht, daß ſich alle Pfennige, die G. jetzt wegen der Raute als Lüchower bezeichnet, dauernd als ſolche halten laſſen werden; in dieſem Zweifel wird man noch beſtärkt, wenn man einen Blick auf die Tafel III wirft, die deutlich die jetzige Uneinheitlichkeit der zuſammengeſtellten Stücke in der Mache zeigt. Wichtig iſt in dieſer Arbeit beſonders die Durchführung der Typenvergleichung von Magdeburger, altmärkiſchen und etwaigen Lüchower Pfennigen. Wenn auch die Tatſache der Ähnlichkeit und Abhängigkeit einer ganzen Reihe von brandenburgiſchen Pfennigen von Magdeburgern längſt bekannt war, ſo hat ſie doch noch niemand für eine beſtimmte Zeit planmäßig neben-

einandergestellt. Der Vf. hat sich gerade damit intensiv beschäftigt und bei aller Skepsis gegenüber einigen seiner Schlußfolgerungen aus dem spröden Material eine Reihe brauchbarer und zugleich die weitere Forschung anregender Ergebnisse gefunden.

Berlin. A. Suhle.

Heinrich Buck und † Max von Bahrfeldt, Die Münzen der Stadt Hildesheim. Hildesheim u. Leipzig 1937, A. Lax; XI, 361 S., 12 Taf.

Nachdem erst vor kurzem das Münzwesen der Stadt Hannover, von H. Buck und O. Meier bearbeitet, erschienen ist, liegt jetzt schon das der Stadt Hildesheim vor. Dieses ist eigentlich allein von Buck verfaßt, da dieser in sein Manuskript nur Vorarbeiten des 1936 verstorbenen Generals v. Bahrfeldt hineinarbeiten konnte. Seit H. Ph. Cappes Werk über die Münzen der Stadt und des Bistums Hildesheim (Dresden 1855) ist nichts Zusammenfassendes über diese Stadt erschienen, so daß es dringend notwendig war, daß das endlich geschah. Buck gibt in seinem überaus gründlichen und sorgfältig gearbeiteten Buche ebenso wie bei Hannover zunächst einen Überblick in Regestenform über die Münzgeschichte der Stadt Hildesheim, die streng genommen mit der Verpfändung der bischöflichen Münze 1428 an die Stadt für 700 rheinische Gulden beginnt und mit der Prägung von Kupferpfennigen 1772 aufhört. In einem zweiten Abschnitt wird dann ausführlich auf Grund der erhaltenen Urkunden das Geldwesen der Stadt behandelt, zunächst das Barrensilber, das mit dem Jahre 1428 aus den städtischen Rechnungen verschwindet, an dessen Stelle, beginnend 1380, der rheinische Gulden tritt, dann folgt die Darstellung der verschiedenen Pfennigsorten, des „alten“ oder „kleinen“ bzw. lübischen Pfennigs, des „neuen“ Pfennigs, des „swaren“ usw.; die ersten Dichtmünzen, Körtlinge, werden nicht lange vor 1469 geschlagen. In den Jahren 1522, 1523 prägte die Stadt als erste niedersächsische Stadt eine größere, über den Groschen hinausgehende Sorte, nämlich Viertelgulden. Seit 1662 gibt es in Hildesheim fast nur noch „Stadtgeld“, der Groschen von 1661 ist der letzte, der des Kaisers Namen trägt, der Reichsgroschen wird zum Stadtgroschen, in dessen Legende respublica zu civitas wird. In den letzten Zeiten der Münzprägung im 18. Jh. wird diese, wie auch in anderen Städten, nur aus Sorge vor dem Erlöschen der Münzgerechtigkeit ausgeübt. Im nächsten, wirtschaftlich wichtigen Abschnitt behandelt Buck „fremdes Geld in Hildesheim und Hildesheimer Geld in der Fremde während des Mittelalters“, dann kommt ein Abschnitt über die Münzgebäude, die Münzverwaltung und den Münzbetrieb und endlich einer über das Wappen der Stadt. Hieran schließen sich 24 Urkunden und Tabellen, z. B. über den Wert des rheinischen Guldens in Hildesheim, über die Prägetätigkeit der Stadt, soweit das auf Grund der erhaltenen Münzrechnungen mög-

lich war, und als letzte Tabelle eine über den Überschuß aus der Münze nach den Münzrechnungsbüchern. Der zweite Teil des Buches bringt die Beschreibung der von der Stadt geprägten Münzen, der wegen des Einteilungsprinzips desselben eine Übersicht, nach Nominalen geordnet, vorangestellt ist. Die Beschreibung selbst ist nach den Zeiten der amtierenden Münzmeister angeordnet, ein Einteilungsprinzip, durch welches in Verbindung mit der Einteilung nach Jahren die Beschreibung zu ausgesprochenen Annalen der Münzprägung wird. Im ganzen sind es 571 Nummern. – Im Anhang werden noch Medaillen und Zeichen der Stadt, so Mühlenzeichen, Brauzeichen, Torzeichen usw. beschrieben. Am Schluß werden die Quellen und die Literatur, die benutzt sind, angegeben. Ein Register und 12 gut ausgeführte Tafeln beschließen das vorzügliche Werk.

Berlin. A. Suhle.

Geschichtliche Geographie

Bernhard Helbig, Das Amt Homberg a. d. Efze. Ursprung und Entwicklung. Mit einem Atlas von 8 Kartenblättern. (Schriften des Instituts f. gesch. Landeskunde v. Hessen u. Nassau, hg. von E. E. Stengel, 17. Stück). Marburg, Elwert, 1938; XII, 168 S. - Die sich methodisch an die früheren Vorarbeiten zum geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau anlehnende Arbeit behandelt die Territorialgeschichte des am Nordwestabfall des Knüllgebirges bis zur Fritzlarer Ebene hin sich erstreckenden landgräflichen Amtes H., das bereits im 13. Jh. entstanden ist und, von einer größeren Absplitterung im Jahre 1542 abgesehen, im wesentlichen seinen alten Umfang bis zur Verwaltungsreform von 1821 behalten hat. Die Frage der Zugehörigkeit des Gebietes zum Hessengau bietet keine, die Rekonstruktion der alten Gerichtseinheit wenig Probleme; letzteres vor allem deswegen, weil der Vf. dank den in Niederhessen einzigartigen Verhältnissen ohne weiteres die kirchliche Organisation als Quelle heranziehen kann, ein Verfahren, vor dessen grundsätzlicher Anwendung der Vf. selbst mit Recht warnt. Die sich ausbildende hessische Landeshoheit hatte vor allem den Widerstand zweier geistlicher Mächte, des Erzbistums Mainz und in erster Linie Hersfelds, zu überwinden, zu denen sich mehrere Adelsherrschaften gesellten, deren wechselvolle Politik in der großen Auseinandersetzung zwischen Mainz und Hessen sehr schön zum Ausdruck kommt. Die Ausführungen H.s über den niederen Adel (S. 27 ff.) verdienen ganz besondere Beachtung als eine gründliche Auseinandersetzung mit den gerade in letzter Zeit wieder lebhaft erörterten Thesen V. Ernsts. Daß sie dabei wieder mehr zu der alten Auffassung von der ministerialischen Herkunft des niederen Adels gelangen, ist ein Ergebnis, das umso beherzigenswerter ist, als H. in dem begrenzten Rahmen seiner Arbeit wirklich alle Quellen ausschöpfen konnte. H. W.